



Sicher sein

Datenschutz und IT-Security

Steuerlich komplex

Finanztransaktionen von Konzernen sind mehr in den Fokus des Fiskus gerückt.

Novelle des GEG

Deutschland will die neue EU-Richtlinie schneller als verlangt umsetzen.

Potenzial und Risiko

Testen Sie in der DATEV KI-Werkstatt die Möglichkeiten künstlicher Intelligenz.



Ihre Kanzlei und Ihre Mandantschaft sind schon fit für die E-Rechnung? Exzellent!

Falls nicht, dann nutzen Sie die E-Rechnungspflicht, um Ihre Prozesse zu optimieren. So profitieren Sie frühzeitig von den vielen Vorteilen. Denn mit der elektronischen Rechnung wird der gesamte Rechnungswesenprozess schneller, transparenter und kostengünstiger. DATEV unterstützt Sie mit leistungsstarker Software sowie mit Schulungs- und Beratungsangeboten bei der erfolgreichen Einführung – in der Kanzlei und bei Ihren Mandantinnen und Mandanten.

E ist die Lösung



Noch nicht fit? Jetzt informieren unter:
go.datev.de/e-rechnung



DATEV in Zahlen



Über 553.000

Anwenderinnen und Anwender nutzen DATEV Unternehmen online.



Ca. 4,5 Millionen

Arbeitnehmerinnen und -nehmer sind bei DATEV Arbeitnehmer online „Meine Abrechnungen“ registriert.



Über 247.000

Übermittlungen von Abschlussdaten an Banken und Sparkassen gab es.



Über 82 Millionen

Belege wurden von Juli 2023 bis Juni 2024 durchschnittlich pro Monat digital eingereicht.



Über 286.000

MIPS (Million Instructions per Second) beträgt die CPU-Kapazität im DATEV-Rechenzentrum.



Angriffe abwehren

Die rasante Entwicklung von KI-Technologien wie ChatGPT bietet immense Chancen, stellt jedoch gleichzeitig neue Herausforderungen dar, unter anderem für den Schutz sensibler Unternehmens- und Mandantendaten. Für Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte ist der Umgang mit vertraulichen Informationen Alltag. IT-Security- und Datenschutzeinstellungen sollten darauf angepasst und ständig überprüft werden. Daher ist ein umfassendes Verständnis von Sicherheitsstrategien unerlässlich. Neben technischen Maßnahmen gilt es, das Verschwiegenheitsgebot und personenbezogene Daten zu schützen und sich vor Social-Engineering-Angriffen in Acht zu nehmen. Wir beleuchten aktuelle Entwicklungen, geben praxisnahe Tipps und zeigen auf, was Sie zur Risikominimierung beachten sollten. Ihre Sicherheit ist unser Anliegen. ●

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin

KI sicher testen

Sie wollen generative künstliche Intelligenz in einem experimentellen Stadium und sicheren Raum testen? Der Einspruchsgenerator und DATEV-GPT sind erste Modelle, weitere Anwendungen folgen.

www.datev.de/ki-werkstatt

IT-Sicherheit

Für eine passende IT-Strategie sind Grundsatzentscheidungen zu treffen, etwa zum Einsatz von IT-Sicherheitslösungen, zur Einhaltung der Datenschutzregelungen oder zum Outsourcing Ihrer IT-Systeme.

go.datev.de/itundtechnik

E-Rechnungspflicht

Die E-Rechnungspflicht kommt zum 1. Januar 2025.

Registrieren Sie sich bereits jetzt auf der E-Rechnungsplattform. Klicken Sie auf der Registrierungsseite „DATEV-Mitglied“ an.

go.datev.de/e-rechnungsplattform-registrierung

Perspektiven



06 Digital auf Europäisch

Europa hat gewählt – und das EU-Parlament hat Ursula von der Leyen als Kommissionspräsidentin wiedergewählt. Was das für die Digitalpolitik in der EU bedeuten könnte, ist noch offen. Der Fokus muss nun auf der Umsetzung und nicht auf neuen Vorgaben liegen.

Praxis

20 Ausnahmen bestätigen die Regel

Der Aussteller einer Rechnung schuldet nicht in jedem Fall eines fehlerhaften Steuerausweises die in Rechnung gestellte Steuer.



23 Steuerlich komplex

Die Komplexität und Streitanfälligkeit von Finanztransaktionen innerhalb eines Konzerns ist ein Bereich, der durch das deutlich gestiegene Zinsniveau sowie die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesänderungen stärker in den Fokus gerückt ist.

Titelthema

Datenschutz und IT-Security

08 Die unsichtbare Bedrohung

KI wie ChatGPT zu nutzen, ist verlockend. Doch Vorsicht: Welche Informationen verlassen dabei die Kanzlei?

11 Datenschutz und ChatGPT, geht das?

Der Einsatz von KI wirft beim Umgang mit sensiblen Mandantendaten dringende Fragen zum Datenschutz auf.

13 Ist Ihre Homepage schon gehackt?

Was tun, damit die eigene Website nicht infiziert wird und Schadsoftware ausliefert? Darauf sollte man achten.

15 Wechsel auf geschützte Server

Wie eine Kanzlei einen Hackerangriff zu Beginn des Jahres erlebte und wie DATEV helfen konnte. Ein Bericht.

17 Die dunkle Seite der IT

Das tückische Social Engineering nutzt psychologische Tricks und menschliche Schwächen aus, um an sensible Informationen zu gelangen.



26 **Novelle des GEG**

Da Deutschland die neue Richtlinie der EU zur Klimaneutralität bereits fünf Jahre früher als die anderen Staaten der Union erfüllen will, sind bei der Umsetzung in nationales Recht strengere Vorgaben zu erwarten.

28 **Chancen und Risiken für Anleger**



Der private Vermögensaufbau gewinnt zunehmend an Bedeutung. Daher lohnt sich ein Blick in das neue Zukunftsfinanzierungsgesetz. Wo liegen aus Anlegersicht die Vorteile, Fallstricke oder Schwachpunkte?

Kanzleimanagement

30 **Potenzial und Risiko**

Künstliche Intelligenz steht im Zentrum der digitalen Transformation und bietet das Potenzial, Arbeitsprozesse zu optimieren, die Beratungsqualität zu verbessern und neue Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Aus der Genossenschaft

32 **„Hier steht der Netzwerkgedanke an oberster Stelle“**

DATEV hat das Unternehmen b4value.net übernommen. Der Geschäftsführer Jens Fiege erläutert, was das Unternehmen interessant für DATEV macht.

34 **Zukunftsfähigkeit langfristig erhalten**

DATEV setzt die regelmäßige Erhöhung der Preise zum 1. Januar 2025 fort. Steigende Kosten und weiterhin hohe Investitionen in neue Technologien machen diese Schritte nötig. Über

die Hintergründe sprechen im Interview Gesa Merensky und Frederik Fürst.



36 **KLARTEXT – Unternehmerischer Mut und Anpassungsfähigkeit**

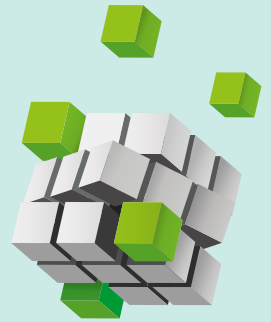
Aktuell gibt es viele Herausforderungen. Häufig hat man das Gefühl der Hilflosigkeit. Dabei ist das nur zum Teil richtig. Von echten Unternehmern kann man viel lernen.



Produkte & Services

37 **Neue Cloud-Lösung**

Erstellen Sie mit DATEV Analyse und Planung eine einfache und schnelle Planung als Basis für jedes Mandanten- und Bankgespräch.



37 **Das Upgrade für Ihre Kanzlei**

Erledigen Sie Ihre Bankbuchungen mithilfe von künstlicher Intelligenz – schnell und präzise.

37 **Impressum**

Unter UNS

38 **„Mandanten schätzen Pragmatismus“**

Sebastian Drexler, 34, ist Steuerberater und Teilhaber bei Simon & Partner in Landsberg am Lech. Im Team übernimmt er eine besondere Rolle.



VORSCHAU
AUSGABE
10 / 24

Titelthema

**Wie Ökosysteme
Partnerschaften und
Spezialisierung fördern**

Digitale Ökosysteme, Vernetzung und digitale Marktplätze fördern Partnerschaften und damit auch Spezialisierungen. Wir geben in der kommenden Ausgabe einen Überblick.

Digital auf Europäisch

EU-Digitalpolitik | Europa hat gewählt – und das EU-Parlament hat Ursula von der Leyen als Kommissionspräsidentin wiedergewählt. Was das für die Digitalpolitik in der EU bedeuten könnte, ist noch offen. Der Fokus muss nun auf der Umsetzung und nicht auf neuen Vorgaben liegen.

Spannend war es eigentlich nur in den Tagen zuvor. Knapp könnte es werden, womöglich sogar gar nicht reichen. Am Ende war die Mehrheit, die Ursula von der Leyen im EU-Parlament bei der Wiederwahl zur EU-Kommissionspräsidentin erzielte, doch recht komfortabel. Offiziell wurde ihre Nominierung durch die Staats- und Regierungschefinnen und -chefs von 401 Abgeordneten bestätigt, 360 Stimmen waren notwendig. Ihr Wahlergebnis fiel damit besser aus als noch vor fünf Jahren, als die CDU-Politikerin nur knapp zur Kommissionspräsidentin gewählt wurde.

Ein Symbol der Stetigkeit

Nach all den beunruhigenden Wahlnachrichten der vergangenen Monate wirken die Ergebnisse der ersten Sitzung des EU-Parlaments auf mich zunächst einmal erleichternd. Zuvor war bereits die maltesische Politikerin Roberta Metsola erneut zur Präsidentin des EU-Parlaments gewählt worden. Dass die Abgeordneten nun auch mehrheitlich Ursula von der Leyen für eine weitere Legislaturperiode im Amt bestätigten, ist mindestens ein Symbol der Stetigkeit in unruhigen Zeiten. Allerdings bleiben für die Christdemokratin und ihre noch zu besetzende Kommission viele politische Aufgaben zu erledigen. Die politischen Verhältnisse in Europa haben es nicht leichter gemacht.

Als Genossenschaft des steuerberatenden Berufsstands blicken wir vor allem auf die Digitalpolitik. In ihrer Bewerbungsrede im EU-Parla-

ment hatte sich Ursula von der Leyen insbesondere auf Klima-, Verkehrs- und Verteidigungspolitik fokussiert. Nach den ambitionierten Plänen der vergangenen Legislaturperiode ist damit noch relativ unklar, was in puncto EU-Digitalpolitik in den nächsten fünf Jahren auf uns zukommt.

Der Blick durch das europäische Schlüsselloch

Ungewöhnlich ist das nicht: Bis zum Ende des Jahres werden sich die EU-Institutionen neu sortieren, um dann ab Anfang 2025 wieder in den normalen Arbeitsrhythmus zu wechseln. Der ideale Zeitpunkt also, um die vergangenen fünf Jahre Revue passieren zu lassen und einen Blick durch das Schlüsselloch auf die nächste Legislaturperiode zu werfen.

In der zurückliegenden Amtszeit hatte die EU-Kommission die Digitalpolitik ganz oben auf die Agenda gesetzt. So ist es nicht verwunderlich, dass die Europäische Union genau in diesem Bereich in den vergangenen fünf Jahren sehr aktiv war. Allein schon, wenn man die Regelungen in Zahlen betrachtet: In der vergangenen Legislatur gab es eine Verdoppelung der Gesetze im Digitalbereich. Umgekehrt formuliert, bedeutet dies aber auch, dass digitale Geschäftsmodelle mit einer Welle an Gesetzgebung konfrontiert sind, die so noch nie da gewesen ist.

Zahlreiche weitreichende Digitalgesetze

Deklinieren wir das an einigen Beispielen durch: Der Digital Services Act sieht für Online-Plattformen mehr Transparenz- und Sorgfaltspflichten vor. Der Digital Markets Act zielt mit seinen Bestimmungen darauf ab, die Marktmacht der großen Tech-Unternehmen zu brechen. Der Data Act wiederum verpflichtet Unternehmen, mehr Daten zu teilen. Schließlich gibt der AI Act einen ersten gemeinsamen europäischen Rechtsrahmen für KI-Systeme vor. Und damit sind nur einige Beispiele der teilweise sehr weitreichenden neuen EU-Gesetze genannt.

Es ist durchaus so, dass einige der betreffenden Gesetze die richtige Zielsetzung haben. Jedoch muss man auch festhalten, dass bei der Quantität der oft parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren die Qualität manches Mal zu kurz gekommen ist. Konkret moniere ich: Viele Gesetze sind eher risikoorientiert und zu wenig chancengetrieben. Sie greifen nicht ineinander und Synergien werden nicht ausreichend gehoben. Leider wird häufig nicht dort angesetzt, wo das jeweilige Problem liegt, sondern Unternehmen werden – gewissermaßen nach dem Gießkannenprinzip – mit Transparenz- und Berichtspflichten überschüttet.

Immer mehr Bürokratie?

Auf diese Weise entstehen durch Compliance-Anforderungen bürokratische Hürden, mit denen wir uns in der Europäi-

schen Union selbst ein Bein stellen. Der Weg zu erfolgreichen digitalen Geschäftsmodellen wird damit komplizierter: So hat die EU-Kommission in einer Studie ermitteln lassen, wie sich die Einhaltung der Vorschriften des AI Acts für mittelständische Unternehmen auswirkt. Eine Firma, die KI-Anwendungen entwickelt und 50 Mitarbeiter beschäftigt, müsste demnach bis zu 300.000 Euro Kosten einkalkulieren. So nimmt sich die EU jede Chance, wettbewerbsfähig zu sein.

Dementsprechend gilt es, in der nun beginnenden Legislaturperiode den Fokus auf eine kohärente Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens zu legen – und nicht immer weitere neue Initiativen zu starten. Die verabschiedeten Digitalgesetze lassen viel Interpretationsspielraum zu und verschieben entscheidende Fragen in nachgelagerte Rechtsakte. Wiederum das Beispiel AI Act: Dieser soll durch 20 Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte sowie sechs Guidelines konkretisiert werden. Selbst die Frage, was ein KI-System im Sinne des AI Acts ist, bedarf noch weiterer Klärung.

Die nachgelagerten Rechtsakte muss die EU-Kommission praxisnah und bürokratiearm gestalten. Das Gleiche gilt für die oft noch zu beschließende Aufsicht. Unternehmen müssen bei der Erarbeitung der nachgelagerten Rechtsakte frühzeitig einbezogen werden. Vor allem aber braucht es pragmatische Regeln für kleine und mittlere Unternehmen, für die der Compliance-Aufwand zu einer unüberwindbaren Hürde zu werden droht. Nur so kann gewährleistet werden, dass der digitale Binnenmarkt zum Vorteil aller Akteure funktioniert und Europa im globalen Wettbewerb nicht zurückfällt. Insofern ist es in der Tat beruhigend, wenn die wiedergewählte Kommissionspräsidentin mögliche weitere digitalpolitische Initiativen nicht in den Mittelpunkt ihrer neuen Amtsführung stellt. ●



PROF. DR. ROBERT MAYR

CEO der DATEV eG
Nürnberg, im Juli 2024

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr

Die unsichtbare Bedrohung

Datenschutz und Informationssicherheit | Einen Lagebericht für ein Unternehmen von einer KI wie ChatGPT erstellen zu lassen, kann verlockend sein. Doch Vorsicht: Welche Informationen verlassen dabei die Kanzlei? Das Verschwiegenheitsgebot und der Schutz personenbezogener Daten gelten auch bei der Nutzung neuer Medien, inklusive KI und Suchmaschinen wie Google. Doch dies ist nicht die einzige Risikoquelle.

Walter Deinzer

Neue Medien – von sozialen Netzwerken über Cloud-Dienste bis zu mobilen Apps – bieten zahlreiche Möglichkeiten für Kommunikation, Unterhaltung und Arbeit. Mit ihrer Verbreitung steigen jedoch auch die Risiken, insbesondere durch Cyberangriffe. Sensible persönliche Informationen können durch Datenlecks, Hacking oder unzureichende Datenschutzeinstellungen in falsche Hände geraten und für Cyberangriffe genutzt werden. Unternehmen und Plattformen müssen zunehmend Datenschutzvorgaben und gesetzliche Anforderungen an die Informationssicherheit beachten und dies mit Testaten und Zertifikaten belegen (etwa ISO 27001, C5 u. v. m.). Software und Anwendungen können Schwachstellen enthalten, die Cyberkriminelle ausnutzen, um auf Geräte oder Netzwerke zuzugreifen. Regelmäßige Updates und Patches sind entscheidend, um diese Lücken zu schließen. Auch Phishing und Scams sind ernst zu nehmende Bedrohungen: Soziale Medien und KI erleichtern betrügerische Praktiken, die Nutzerinnen und Nutzer dazu verleiten, sensible Informationen preiszugeben oder Schadsoftware herunterzuladen. Auf europäischer Ebene gibt es zahlreiche regulatorische Vorgaben bezüglich Datennutzung, Marktregulierung, Vertrauen in Ergebnisse und Informationssicherheit sowie gesetzliche Aktivitäten und deren Relevanz für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

Digital Services Act (DSA)

Die Verordnung über Digitale Dienste (EU) 2022/2065 regelt die Betreiberpflichten von Online-Plattformen und -Marktplätzen im Hinblick auf rechtswidrige Inhalte. Sie ergänzt die E-Commerce-Richtlinie und verpflichtet große Anbieter innerhalb der EU zu Maßnahmen gegen rechtswidrige Inhalte sowie zum besseren Schutz und zur Information der Nutzer. In Deutschland wurde im Mai 2024 der Begriff „Telemedien“ im Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) durch „Digitale Dienste“ ersetzt. Das Telemediengesetz (TMG) entfiel, und die Impressumspflicht findet sich nun im § 5 Digitale Dienste Gesetz (DDG). Informationen und Dokumentationen auf Webseiten müssen entsprechend angepasst werden.

Digital Markets Act (DMA)

Der Digital Markets Act (EU 2022/1925) richtet sich an Gatekeeper, also Betreiber zentraler digitaler Plattformen, und regelt zusätzliche wettbewerbs- und kartellrechtliche Verpflichtungen. Betroffen sind Betreiber systemrelevanter Plattformen sowie deren gewerbliche Nutzer und Wettbewerber.



Data Act

Der Data Act (EU 2023/2854) fördert einen wettbewerbsfähigen Datenmarkt außerhalb personenbezogener Daten, eröffnet Möglichkeiten für datengestützte Innovationen und erleichtert den Zugang zu Daten. Neue Dienstleistungen für Kundendienst und Reparaturen vernetzter Gegenstände sollen so zu wettbewerbsfähigeren Preisen ermöglicht werden.

AI Act (EU 2024/1689)

Die Verordnung über den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) gibt einen umfassenden Rechtsrahmen zur Nutzung von KI in Europa vor. Die Nutzung wird in verschiedene Risikoklassen unterteilt und richtet sich an Anbieter und Betreiber.

NIS2-Richtlinie

Die NIS2-Richtlinie (EU 2016/1148) erweitert den Anwendungsbereich der Cybersicherheitsmaßnahmen erheblich. Bestimmte Branchen wie Energie, Transport, Bankwesen und Lebensmittelproduktion werden mit detaillierten Schutzmaßnahmen, Nachweis- und Meldepflichten adressiert. Die Im-

plementierung eines Cybersicherheits-Risikomanagements ist erforderlich, jedoch noch nicht in deutsches Recht umgesetzt.

Cyber Resilience Act (CRA)

Der Cyber Resilience Act (CRA) befindet sich im Gesetzgebungsverfahren und legt EU-weite Cybersicherheitsstandards für Produkte mit digitalen Bestandteilen fest. Verbraucher und Unternehmen sollen durch verbindliche Cybersicherheitsanforderungen für Hersteller, Importeure und Einzelhändler solcher Produkte geschützt werden. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt wird Ende 2024 erwartet, mit einer 36-monatigen Frist bis zur vollständigen Umsetzung.

Risiken minimieren

Mit dem zunehmenden Einsatz von IT-Systemen und ausgelagerten Datenverarbeitungen in der Cloud entstehen Risiken, die durch Cyberkriminelle ausgenutzt werden können. Neben Leitplanken, die marktregulatorische und sicherheitspolitische Ziele verfolgen, ist es unerlässlich, das Bewusstsein für sicheres Verhalten bei Beschäftigten und Führungsebenen zu fördern. Viele Sicherheitsmaßnahmen sollten aus

eigenem Schutz umgesetzt werden und nicht nur aufgrund regulatorischer Vorgaben. Die zunehmende Perfektion von Angriffsszenarien durch den Einsatz von KI erhöht das Risiko, selbst Opfer eines Angriffs zu werden. Maßnahmen zur Awareness der Beschäftigten und des Managements können Risiken wesentlich minimieren.

BEISPIELE FÜR MASSNAHMEN



Leitfäden erstellen

in einfacher Sprache mit Beispielen für Mitarbeiter, um den Handlungsrahmen klar zu definieren.



Kanzleiprozesse überprüfen und anpassen

Interne Verarbeitungsprozesse und IT-Systeme auf ihre Gesetzeskonformität prüfen.



Spezialisten einbinden

für die Implementierung und Wartung von KI-Systemen.



Regelmäßige Audits durchführen,

sicherstellen, dass IT-Systeme ordnungsgemäß funktionieren und keine Sicherheitsrisiken darstellen.



Fortbildungen und Schulungen anbieten

Mitarbeiter und Kanzleiführung in verantwortungsvollem Umgang mit IT und den Risiken durch Cyberangriffe schulen.



Informationskampagnen durchführen,

über die Gefahren des Social Engineerings aufklären, zum Beispiel durch Artikel, Flyer, Newsletter, Kurzvideos, Poster.



Gamification nutzen,

um wichtige Inhalte zu vermitteln.



Zentrale Ansprechpartner bestimmen,

eine Atmosphäre des Vertrauens schaffen, damit sich Beschäftigte bei Unsicherheiten rückversichern können.



Netzwerken und austauschen

Zusammenarbeit mit anderen Berufsangehörigen und Spezialisten, um Erfahrungen auszutauschen und von Best Practices zu lernen.

Schutz des Berufsstands

Die Pflichten des Berufsstands zu Datenschutz und Informationssicherheit bleiben trotz der Entwicklung der künstlichen Intelligenz unverändert, müssen jedoch für neue Medien und Möglichkeiten adaptiert werden. Der Schutz der Vertraulichkeit und die Informationssicherheit erfordern ein mehrschichtiges Vorgehen, das sowohl von Einzelpersonen und Unternehmen als auch von Regierungen getragen wird. Je nach Kanzleigröße können die Maßnahmen unterschiedlich stark ausgeprägt sein, die Grundlagen bleiben jedoch gleich.

Starker Partner DATEV

Ein kritischer Umgang mit persönlichen Daten und das Wissen um Sicherheitsrisiken sind der erste Schritt zum Schutz. Nutzer und Anbieter sollten sich der Wertigkeit von Daten bewusst sein und diese sparsam und zielgerichtet einsetzen. Eine regelmäßige Anpassung der Datenschutzeinstellungen ist unerlässlich. DATEV bietet umfassende Unterstützung, etwa durch Folgeabschätzungen für neue Projekte, Datenschutzberatung und technische Lösungen wie Verschlüsselung, Firewalls und Antiviren-Software. DATEV investiert darüber hinaus in fortgeschrittene Sicherheitslösungen mit maschinellem Lernen und KI, um Bedrohungen proaktiv zu identifizieren und zu bekämpfen. Seminare und Consulting-Dienstleistungen zu gängigen Sicherheitsmaßnahmen ergänzen das Angebot. Alle Maßnahmen werden regelmäßig von externen Auditoren geprüft und testiert beziehungsweise zertifiziert. Durch ein bewusstes und informiertes Verhalten sowie die Nutzung spezialisierter Dienstleistungen und Technologien können Unternehmen und Kanzleien ihre Informationssicherheit erheblich verbessern und sich gegen die wachsenden Bedrohungen im digitalen Zeitalter wappnen. ●

WALTER DEINZER

Leiter des Bereichs Privacy & Information Security bei DATEV

MEHR DAZU

finden Sie auf der Überblicksseite

go.datev.de/itundtechnik

Lernvideo (Vortrag) „Mobiles Arbeiten sicher umsetzen“, www.datev.de/shop/78991

Zertifikate als Nachweis für Informationssicherheit unter www.datev.de/zertifizierungen

Online-Seminar (Vortrag) „Generative KI sicher verwenden – rechtlicher Handlungsrahmen für Steuerberater“, www.datev.de/shop/77473

Präsenzseminar (Vortrag) „Datenschutz aktuell 2024 – die Datenschutz-Grundverordnung in der Praxis“, www.datev.de/shop/73105

Datenschutz und ChatGPT, geht das?

KI in der Steuerberatung | Der Einsatz von künstlicher Intelligenz kann die Effizienz und Genauigkeit bei der Datenverarbeitung erheblich steigern. Gleichzeitig wirft der Umgang mit sensiblen Mandantendaten dringende Fragen zum Datenschutz auf. Wir sprachen darüber mit den beiden DATEV-Mitarbeitern Dr. Matthias Blank, Steuerberater, Informatiker und KI-Experte, sowie Peter Menneke, zertifizierter IT-Risk-Manager und Datenschutzberater.

Das Interview führten Martina Mendel und Birgit Schnee



DATEV magazin: Welche Rolle kann ChatGPT in Steuerberatungskanzleien übernehmen?

DR. MATTHIAS BLANK: Mit der rasanten Entwicklung von künstlicher Intelligenz und fortschrittlichen Sprachmodellen wie ChatGPT eröffnen sich für Steuerberatungskanzleien völlig neue Möglichkeiten. Von der automatisierten Bearbeitung wiederkehrender Aufgaben bis zur Unterstützung bei komplexen steuerrechtlichen Fragestellungen kann ChatGPT eine wertvolle Ergänzung im Kanzleialltag sein.

Sie sind häufig vor Ort in Kanzleien. Wie erleben Sie dort den praktischen Einsatz von ChatGPT?

DR. MATTHIAS BLANK: Viele Kanzleien nutzen ChatGPT für einfache Schreibarbeiten. Beispielsweise lassen sie sich von ChatGPT bei Stellenausschreibungen, Anschreiben an Mandanten oder einfachen E-Mails unterstützen. Das Tool kann aber auch vorformulierte E-Mails überarbeiten, indem man ChatGPT spezifische Anforderungen vorgibt, wie etwa „Formuliere die E-Mail bitte kürzer“, „... ausführlicher“ oder „... in einem sachlicheren Stil und ohne Rechtschreibfehler“.

Auf diese Weise dient ChatGPT als Assistent. Das spart Zeit und steigert die Effizienz.

Lassen sich Sprachmodelle wie ChatGPT auch für steuerliche Sachverhalte verwenden?

DR. MATTHIAS BLANK: Grundsätzlich ja. Allerdings ist die Qualität der Ergebnisse in der Regel nicht ausreichend, um eine professionelle Beratung auf Basis dieser Antworten durchzuführen. Es gibt jedoch verschiedene Möglichkeiten, wie ChatGPT steuerlich zutreffende Inhalte liefern kann. Zum Beispiel kann man – immer unter Berücksichtigung der urheberrechtlichen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen – Texte oder Fachinformationen in ChatGPT eingeben und sie in einen Text, wie etwa einen Einspruch, umformulieren lassen. Eine Möglichkeit, ChatGPT mit angereicherten steuerlichen Daten zu verwenden, findet sich in der DATEV KI-Werkstatt. Hier bietet beispielsweise der „Frag LEA“-Assistent fachlich qualifizierte Antworten auf Basis von LEXinform-Dokumenten, die direkt verifiziert und für tiefere Recherchen genutzt werden können. Auf diese Weise kann

ChatGPT auch in der steuerlichen Praxis wertvolle Unterstützung bieten.

Sie sprechen die DATEV KI-Werkstatt an. Wie kann sie bei ChatGPT unterstützen?

PETER MENNEKE: Die DATEV KI-Werkstatt bietet einen niederschweligen Einstieg, um die Möglichkeiten generativer KI anhand von Prototypen zu testen. Mit DATEV-GPT werden die Grundfunktionalitäten der GPT-Technologie zur Verfügung gestellt. Das heißt, Mitglieder, die das Tool erst einmal spielerisch testen wollen, können in der KI-Werkstatt Eingaben ausprobieren, sogenannte Prompts. Und das in einer sicheren und geschützten Umgebung. Auch wenn die Daten dort nicht zu Trainingszwecken genutzt und auf DATEV-eigenen Servern verarbeitet werden, sollten natürlich auch in der KI-Werkstatt keine personenbezogenen Daten eingegeben werden.

Da sind wir beim Thema Datenschutz. Wie lässt sich der Einsatz dieser Technologie mit den strengen Anforderungen an Datenschutz und Mandantensicherheit vereinbaren?

PETER MENNEKE: Der Datenschutz ist in der Mandatsbetreuung existenziell für Steuerberater. Es ist also wichtig, personenbezogene Daten zu anonymisieren und sicherzustellen, dass der Chatbot nur die Informationen verarbeitet, die für die Beantwortung der Fragen erforderlich sind. Schulungen und Trainings für die Nutzer sind wichtig, um sicherzustellen, dass sie wissen, wie sie einen Chatbot richtig nutzen und interpretieren können. Die Fragen sind: Was darf ich? Wie frage ich? Ist das Ergebnis plausibel? Weniger ist hier mehr. Je weniger Daten ich einsetze, desto besser.

Welche weiteren rechtlichen Aspekte sind zu beachten?

PETER MENNEKE: Bei der Verwendung von ChatGPT in steuerrechtlichen Fragen sollte man sich bewusst sein, dass es lediglich ein Vorschlagsinstrument ist und nicht als alleinige Rechtsquelle dienen sollte. Zudem sollte man das Urheberrecht beachten. Da sind zwar momentan noch einige Fragen offen. Es wird aber erwartet, dass sich die Rechtsprechung in diesem Bereich in Zukunft weiterentwickeln wird, wie beispielsweise durch den Open AI Act der EU. Wir empfehlen daher, keine Elemente hochzuladen oder zu verwenden, deren Herkunft man nicht kennt. Anderenfalls könnte sich das bei einer verschärften Gesetzgebung in ein paar Jahren als Nachteil herausstellen.

Häufig wird über Halluzination der Sprachmodelle gesprochen. Was ist darunter zu verstehen?

DR. MATTHIAS BLANK: Unter Halluzinationen bei Sprachmodellen versteht man das Phänomen, dass KI-Systeme wie ChatGPT plausible, aber inhaltlich falsche oder ungenaue Informationen generieren. Dies kann insbesondere im Steuerrecht häufig vorkommen, da solche Modelle nicht explizit auf das deutsche Steuerrecht trainiert sind und daher oft nur

oberflächliches Wissen darüber besitzen. Bei komplexeren Anfragen erfinden die Sprachmodelle schließlich ihre Antwort. Daher ist es wichtig, dass jede Antwort von einem steuerlichen Experten verifiziert wird, um eine hohe Beratungsqualität sicherzustellen. Dieses Phänomen der Halluzination verdeutlicht die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung und Validierung der von KI generierten Inhalte, besonders in spezialisierten und komplexen Fachgebieten. ●

MARTINA MENDEL UND BIRGIT SCHNEE

Redaktion DATEV magazin

UNSERE GESPRÄCHSPARTNER



DR. MATTHIAS BLANK

Steuerberater, Informatiker
und KI-Experte bei DATEV



PETER MENNEKE

zertifizierter IT-Risk-Manager
und Datenschutzberater
bei DATEV

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/ki

Um unsere Mitglieder so gut wie möglich auf den Einsatz von ChatGPT im Kanzleialltag vorzubereiten, bieten Dr. Matthias Blank und Peter Menneke ein Online-Seminar an. Dabei behandeln sie unter anderem den Einsatz von ChatGPT für administrative Tätigkeiten und steuerliche Sachverhalte in der Steuerberatungskanzlei. Ein weiterer Schwerpunkt sind datenschutzrechtliche Aspekte für den Einsatz von KI und speziell ChatGPT.

Online-Seminar „Generative KI einsetzen – ChatGPT im DATEV-Kanzleialltag“, www.datev.de/shop/77463

Präsenzseminar „Datenschutz aktuell 2024 – die Datenschutz-Grundverordnung in der Praxis“, www.datev.de/shop/73105

DATEV Info online „(Generative) KI bei DATEV – ein Überblick“, www.datev.de/shop/77435

Lernvideo „Generative KI verstehen – Grundlagen einfach erklärt“, www.datev.de/shop/78768

Online-Seminar „Generative KI sicher verwenden – rechtlicher Handlungsrahmen für Steuerberater“, www.datev.de/shop/77473

Ist Ihre Homepage schon gehackt?

Internet Security Screening | Die eigene Website ist das Aushängeschild der Kanzlei. Sie kann jedoch auch infiziert sein und Schadsoftware ausliefern. Darauf sollte man achten.

Dieter Schröter



Die Reputation von DATEV hängt entscheidend von der Einhaltung von Datenschutz und Sicherheit ab, was auch für die DATEV-eigenen Webseiten gilt. Das sogenannte External Attack Surface Management (EASM) von DATEV koordiniert systematisch und kontinuierlich alle digitalen Internetprozesse außerhalb des DATEV-Rechenzentrums. Geprüft werden Standard-Webseiten hinsichtlich DS-GVO-Anforderungen, Impressum, Datenschutzhinweisen oder Cookie-Einwilligungen. Noch wichtiger ist die Überprüfung der eigenen Webseiten auf Aktualität der verwendeten Software-Komponenten, Veränderungen der Inhalte oder Manipulationen durch Dritte. EASM hilft den IT- und Sicherheitsteams von DATEV, externe Risiken frühzeitig zu identifizieren, Bedrohungen zu priorisieren und den Risiken entgegenzuwirken. Die DATEV-Expertinnen und -Experten suchen explizit im Internet auch nach gestohlenen Zugangsdaten, beispielsweise von infizierten Arbeitnehmer-PC oder Online-Services.

Die Zahlen sind deutlich

Mitglieder sollten ihre eigene Homepage ebenso im Fokus behalten, da der Inhaber für diese verantwortlich ist und die Einhaltung der DS-GVO-Vorschriften prüfen muss. Eine Stichprobenanalyse von circa 9.200 Webseiten von DATEV-Mitgliedern zeigt den Handlungsbedarf:

- 2.922 Webseiten nutzen veraltete Verschlüsselungsprotokolle wie TLS 1.0 und TLS 1.1.
- 5.353 Webseiten verwenden Software mit ausnutzbaren Si-

cherheitslücken (diese werden dokumentiert in einer standardisierten Liste von CVE – Common Vulnerabilities and Exposures, Industriestandard für Sicherheitslücken und Schwachstellen in Computersystemen).

- Einige Homepages wurden bereits durch Hacker übernommen und mit zusätzlichen unsichtbaren Inhalten bestückt, zum Beispiel Suchmaschinen-Spam. Die betroffenen Mitglieder und Kunden hat DATEV umgehend informiert.

Wer hat die Zugangsdaten zur Webseite?

Eine anspruchsvolle beziehungsweise komplexe Webseite wird meist über eine Agentur realisiert. Diese sollte durch einen Wartungsvertrag verpflichtet werden, die verwendeten Software-Komponenten aktuell zu halten. Eine Dokumentation ist ebenfalls wichtig, um im Notfall eigenständig und schnell handeln zu können. Darin sollten die Zugangsdaten zur Administration sowie die Provider-Daten und die des Dienstleisters hinterlegt sein. Nur so ist man in der Lage, die Webseite nach einer Manipulation möglichst schnell zu bereinigen.

Auch die technische Wartung ist entscheidend

Kennen Sie alle Komponenten, aus denen Ihre Webseite gebaut ist? Möglich sind einige oder mehrere dieser Software-Komponenten: Angular, Apache, Bootstrap, Contact Form, Drupal, Elementor Website Builder, Font Awesome, IIS, Java,

Joomla, jQuery, Nginx, PHP, WordPress oder Yoast SEO.

Optimal wäre ein 24/7-Service mit einem regelmäßigen, mindestens wöchentlichen, automatisierten Securitycheck der Webseite und ihrer Komponenten.

Nicht auf den ersten Blick erkennbar

Früher haben Angreifer die Seiten defaced, wenn sie den Server erfolgreich knacken konnten. Defacing bedeutet digitales Graffiti. Die damals weitverbreiteten statischen Originalwebseiten wurden durch neue Inhalte mit Botschaften der Angreifer ersetzt, was sofort deutlich machte, dass die Seite gehackt wurde und dringender Handlungsbedarf besteht.

Heute ist der kriminelle Untergrund besser organisiert und mittels KI digital automatisiert. Infektionen sind meist nicht mehr auf Anhieb erkennbar. Ziel ist die maximale monetäre Nutzung eines erfolgreichen Webserver-Einbruchs, zum Beispiel durch den Diebstahl vertraulicher Informationen oder die Platzierung bössartiger Skripte (Schadcodes) auf der angegriffenen Webseite. Kreativ ausgeklügelter Programmcode, meist in unleserlichem JavaScript, verursacht eine Infektion der Computer der Webseiten-Besucher.

Dies macht die Situation für den Webseitenbetreiber doppelt gefährlich: Der Webaufritt wird zu einem Schadsoftware- oder Malware-Lieferanten und führt potenziell zu einem Vertrauensverlust und Datenschutzproblem bei Kunden und Partnern.

Wie lassen sich Risiken reduzieren?

Wichtig ist das Monitoring der Webseite hinsichtlich Veränderungen. Es gibt Lösungen, die Webseiten zyklisch einmal pro Woche analysieren und die wichtigsten Gefährdungen erkennen. Dazu zählen die Kompromittierung des Webaufritts und die Detektion von Malware, die über die Webseite verteilt wird. Die Komponenten der Webseiten-Verschlüsselungstechnik werden auf abgelaufene Zertifikate oder veraltete Technologie getestet. Eine Identifizierung bössartiger Artefakte ist nicht immer sofort möglich, da die Überprüfung der Webseite nur aus einer begrenzten Außensicht erfolgt. Trotzdem helfen die erlangten Hinweise der betreuenden Agentur oder des IT-Dienstleisters dabei, die Webseite zu bereinigen.

Um auf einen Webseiten-Notfall vorbereitet zu sein, ist ein definierter Prozess nötig. Die Ansprechpartner für die Bereinigung der Webseite sollten dokumentiert sein:

- Wie lautet die Support-Rufnummer der Agentur?
- Wie lauten die Vertragsdaten zur Autorisierung beim Dienstleister?
- Wie sind die dortigen Servicezeiten?
- Wie kann die Seite im Notfall so schnell wie möglich offline genommen werden?

Wer diese Informationen im Ernstfall zur Hand hat, spart wertvolle Zeit für die Behebung des Problems.

Datenschutzfallstricke vermeiden

Neben den technischen Gefahren durch Hackerangriffe gibt es viele juristische Fallstricke beim Aufbau einer Webseite. Die Verletzung des Urheberrechts oder des Telekommunikation-Digital-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG) kann kostspielig werden. Auch die Pflichten aus der DS-GVO und die Bereitstellung eines Impressums tragen dazu bei, nicht in den Fokus von Aufsichtsbehörden und Abmahnern zu geraten.

Früher wurden Webseiten-Betreiber wegen einer fehlenden SSL-Verbindung abgemahnt. Hintergrund ist, dass seit Inkrafttreten der DS-GVO für Webseiten, die personenbezogene Daten erheben, eine verschlüsselte Verbindung (SSL) zwischen Nutzer und Server vorgeschrieben ist. Eine IP-Adresse des Besuchers wird dabei bereits als personenbezogenes Datum gewertet.

Provider und Webseiten-Designer haben schnell reagiert und eine entsprechende Umstellung angeboten. Trotzdem existieren immer noch Webseiten, die nicht automatisch von der unverschlüsselten Version HTTP auf die verschlüsselte Version HTTPS umleiten, obwohl sich dies relativ einfach beheben lässt. Das alles sind nur einige Beispiele für Schwachstellen oder Fallstricke. Mit jeder Veränderung auf der Website können neue auftauchen.

Fazit

Die Sicherheit und Rechtskonformität der Webseite ist von entscheidender Bedeutung für den Schutz der Kanzlei und das Vertrauen der Mandanten. Durch regelmäßige Überprüfung, Wartung und Aktualisierung der verwendeten Software-Komponenten können Risiken minimiert und kann möglichen Schäden vorgebeugt werden. ●

DIETER SCHRÖTER

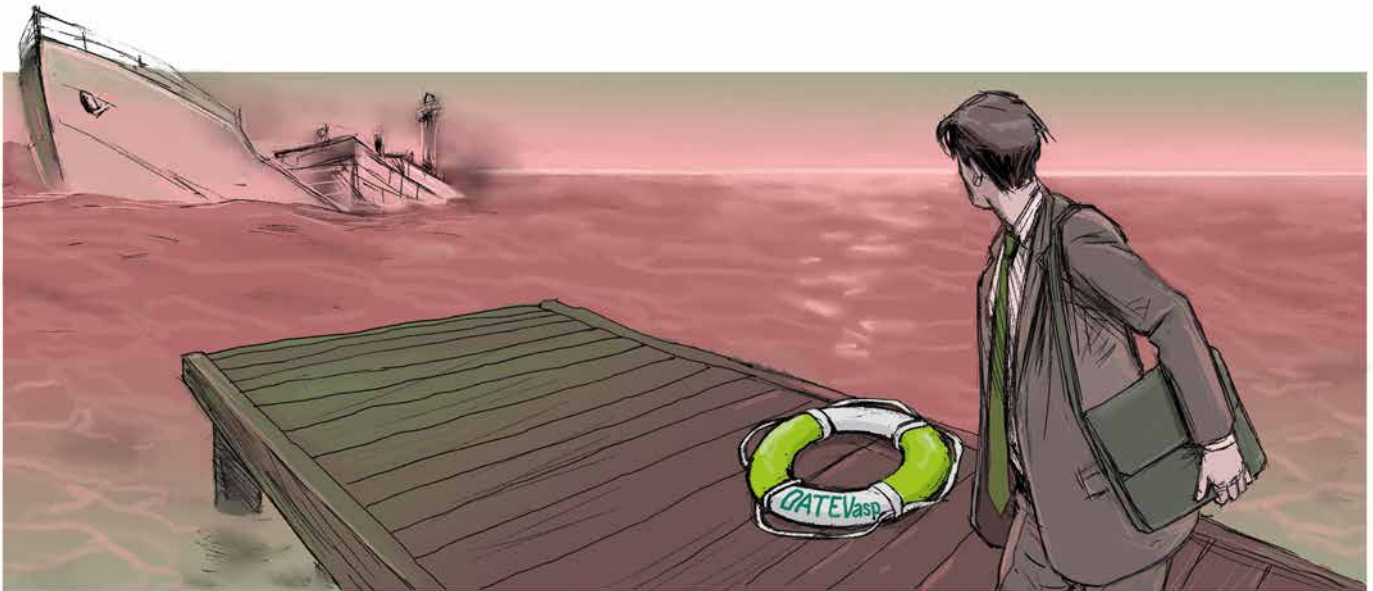
verantwortlich für die Internet-Security bei DATEV

MEHR DAZU

Nutzen Sie die Unterstützung und Expertise von DATEV, um Ihre Webseite sicher und rechtskonform zu gestalten. So sichern Sie nicht nur Ihre digitale Präsenz, sondern auch das Vertrauen Ihrer Mandanten und Partner. Da es nicht einfach ist, sowohl die technischen als auch die juristischen Aspekte im Auge zu behalten, können Sie sich durch das DATEV-Beratungspaket Website-Analyse unterstützen lassen (www.datev.de/shop/71881). Damit wird Ihre Webseite unter beiden Aspekten betrachtet und auf die aktuellen Notwendigkeiten geprüft.

DATEV-Fachbuch „Websites, Cookies & Co – Was sich für Unternehmen ändert“, www.datev.de/shop/35854

Beratungspaket „Website-Analyse“, www.datev.de/shop/71881



Wechsel auf geschützte Server

Nach einem Hackerangriff | Cyberbedrohungen werden immer ausgereifter und können jeden aus dem Nichts treffen. Wie eine Kanzlei einen Hackerangriff zu Beginn des Jahres erlebt hat und wie DATEV dabei unterstützen konnte, berichten Steuerberater Christian Werschak und Atiq Rafat, Key-Account-Manager bei DATEV.

Das Interview führte Marie-Christine Lang

DATEV magazin: Herr Werschak, wie erinnern Sie sich an den Moment, als Sie vom Hackerangriff auf Ihre Kanzlei erfahren haben?

CHRISTIAN WERSCHAK: Wir haben uns gerade in unserer Gesellschafterrunde zu aktuellen Themen ausgetauscht, als plötzlich unsere IT-Sicherheitskollegen an die Tür klopfen und die schockierende Nachricht überbrachten: Wir wurden gehackt und können nicht mehr auf unsere Datenspeicher zugreifen. Jetzt galt es, schnell zu handeln.

Wie sind Sie dann vorgegangen?

CHRISTIAN WERSCHAK: Unsere IT hat zunächst alle Verbindungen nach außen und innen gekappt, und wir haben den Vorfall an die Datenschutzmeldestelle Baden-Württemberg und die Kriminalpolizei Stuttgart gemeldet. Auch unsere Mitarbeiter und die Cyberversicherung mussten informiert werden, da ein normaler Arbeitsalltag nicht zu bewerkstelligen war. Wir haben alle gemeinsam versucht, so viele detaillierte Informationen wie möglich für die untersuchenden Stellen zur Verfügung zu stellen, damit der Vorfall schnellstens behoben und aufgeklärt wird.

Wie ist es Ihnen gelungen, wieder an Ihre Daten zu kommen?

CHRISTIAN WERSCHAK: Wir hatten großes Glück, dass wir neben der täglichen Datensicherung im System eine heutzutage eher unübliche Form der zusätzlichen Datensicherung gewählt hatten – eine wöchentliche Magnetbandsicherung mit Schreibschutz. Der Hackerangriff fand an einem Montag statt, und wir haben letztendlich nur die Daten dieses Tages verloren. Trotzdem war die Rücksicherung der Daten nicht ganz einfach.

Welche Rolle spielte DATEV in dieser Situation?

CHRISTIAN WERSCHAK: Bei der Datenwiederherstellung konnte DATEV zunächst nicht viel helfen, denn die Daten lagen damals noch bei uns in der Kanzlei auf dem Server und nicht im DATEV-Rechenzentrum. Wir haben unseren DATEV-Ansprechpartner Herrn Rafat informiert, dass wir gehackt wurden, weil wir nicht wussten, ob auch seitens DATEV Schritte notwendig sind. Für dieses Jahr hatten wir den Umstieg auf die IT-Outsourcing-Lösung DATEVasp geplant. Als Folge des Hackerangriffs hätten wir mit hohen Investitionskosten für neue eigene Server rechnen müssen. Deshalb habe ich Herrn Rafat gefragt, ob wir

die Einrichtung der DATEV-Lösung vorziehen und direkt auf die Server im DATEV-Rechenzentrum umsteigen könnten.

Herr Rafat, konnten Sie Herrn Werschak unterstützen?

ATIQ RAFAT: Hackerangriffe auf Kanzleien kommen immer häufiger vor. Als ich erfahren habe, dass es nun auch einen meiner Kunden getroffen hat, habe ich sofort versucht, alle Fachbereiche DATEV-intern zu konsolidieren, die irgendwie helfen können. Wenn die IT-Infrastruktur nicht direkt von DATEV betreut wird, können wir erst einmal nicht viel tun. Wir können zum Beispiel keine Dienstleistung anbieten, um verschlüsselte Fremdsysteme zu entschlüsseln. Deshalb habe ich mich darauf konzentriert, Herrn Werschaks Anfrage zur Inbetriebnahme von DATEVasp so schnell wie möglich voranzutreiben.

Wie verlief das Onboarding der VHP?

ATIQ RAFAT: Die VHP hatte sich glücklicherweise bereits vor der Cyberattacke für DATEVasp entschieden. Alle formalen Voraussetzungen waren schon erfüllt. Auch das Konzept für die Umstellung wurde im Vorfeld schon mit der Kanzlei abgestimmt. Durch die Unterstützung und präzise Zusammenarbeit der einzelnen DATEV-Fachabteilungen konnten wir spontan eine Lücke im Terminkalender für die Kanzlei in dieser Notsituation nutzen. Auch die Expertise der Inhouse-IT-Administratoren der Kanzlei hat uns gut geholfen, das Onboarding schnell umzusetzen. Es war ein Wettlauf gegen die Zeit.

CHRISTIAN WERSCHAK: Am Ende ist alles gut gegangen. Herr Rafat hat die richtigen Kontakte in der DATEV-Welt in Bewegung gesetzt, und wir konnten eine hohe Investition in temporäre Hardware vermeiden. Wir haben unsere Daten vom Magnetband nach einem Virensan auf eine physische Festplatte transferiert. Diese Daten sind in Nürnberg durch ein Sicherheitssystem bei DATEV gelaufen und wurden in den folgenden Tagen auf DATEVasp aufgespielt.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten. Wie würden Sie Ihre Kundenbeziehung beschreiben?

CHRISTIAN WERSCHAK: Herr Rafat ist seit mehr als drei Jahren unser Ansprechpartner bei DATEV. Wir haben ein sehr vertrauensvolles, fast freundschaftliches und sehr verlässliches Miteinander.

ATIQ RAFAT: Dem kann ich nur zustimmen. Herr Werschak spricht mit mir über wichtige anstehende Themen, und mein Bestreben ist es, punktgenaue Lösungsansätze dafür zu finden. Unsere beidseitige transparente Kommunikation trägt dazu bei, dass wir nicht nur strategische Themen stark vorantreiben, sondern auch diesen Hackerangriff sowie die Umstellung auf das IT-Outsourcing bei DATEV gut überstanden haben.

Herr Werschak, fürchten Sie einen erneuten Hackerangriff?

CHRISTIAN WERSCHAK: Wir – und damit meine ich nicht nur uns Partner, sondern alle unsere Mitarbeiter – sind nach dem Hackerangriff viel sensibler geworden, haben aber keine Angst, erneut gehackt zu werden. Wir fühlen uns auch durch DATEVasp sicherer als vorher.

Welchen Tipp würden Sie Ihren Kollegen in Bezug auf Cyberkriminalität geben?

CHRISTIAN WERSCHAK: Auch wenn wir nach wie vor nicht die Ursache für den Vorfall kennen, kann ich sagen: Seien Sie wachsam und sensibilisieren Sie die eigenen Mitarbeiter hinsichtlich Cyberkriminalität. Passwörter und ihr Schutz sind existenziell. Einige Unternehmen bieten mittlerweile an, Security-Penetrations-tests zu machen, um zu analysieren, wie sicher man für den Fall eines Cyberangriffs ist und was man noch tun kann, um sich zu schützen. So einen Test würde ich jedem Kollegen empfehlen. ●

MARIE-CHRISTINE LANG

Redaktion DATEV magazin

UNSERE GESPRÄCHSPARTNER



CHRISTIAN WERSCHAK

Steuerberater und Partner der VHP PartG mbB in Mannheim, Frankfurt am Main, Kaiserslautern, Ludwigsburg und Heidelberg



ATIQ RAFAT

Key-Account-Manager bei DATEV in Köln

Wirtschaftlicher Schaden durch Cyberangriffe

Pro Jahr entstehen der deutschen Wirtschaft 206 Milliarden Euro Schaden durch Diebstahl von IT-Ausrüstung und Daten sowie digitale und analoge Industriespionage und Sabotage, rund drei Viertel (72 Prozent) aller Unternehmen in Deutschland sind davon betroffen. Inzwischen entfallen davon 148 Milliarden Euro, also 72 Prozent, auf reine Cyberangriffe, 2021 lag der Anteil noch bei 59 Prozent.

Meldung des Bitkom e. V. Anfang Mai 2024

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/cloud-sourcing

Halbtagsberatung online „Cyber-Security-Analyse“, www.datev.de/shop/79003

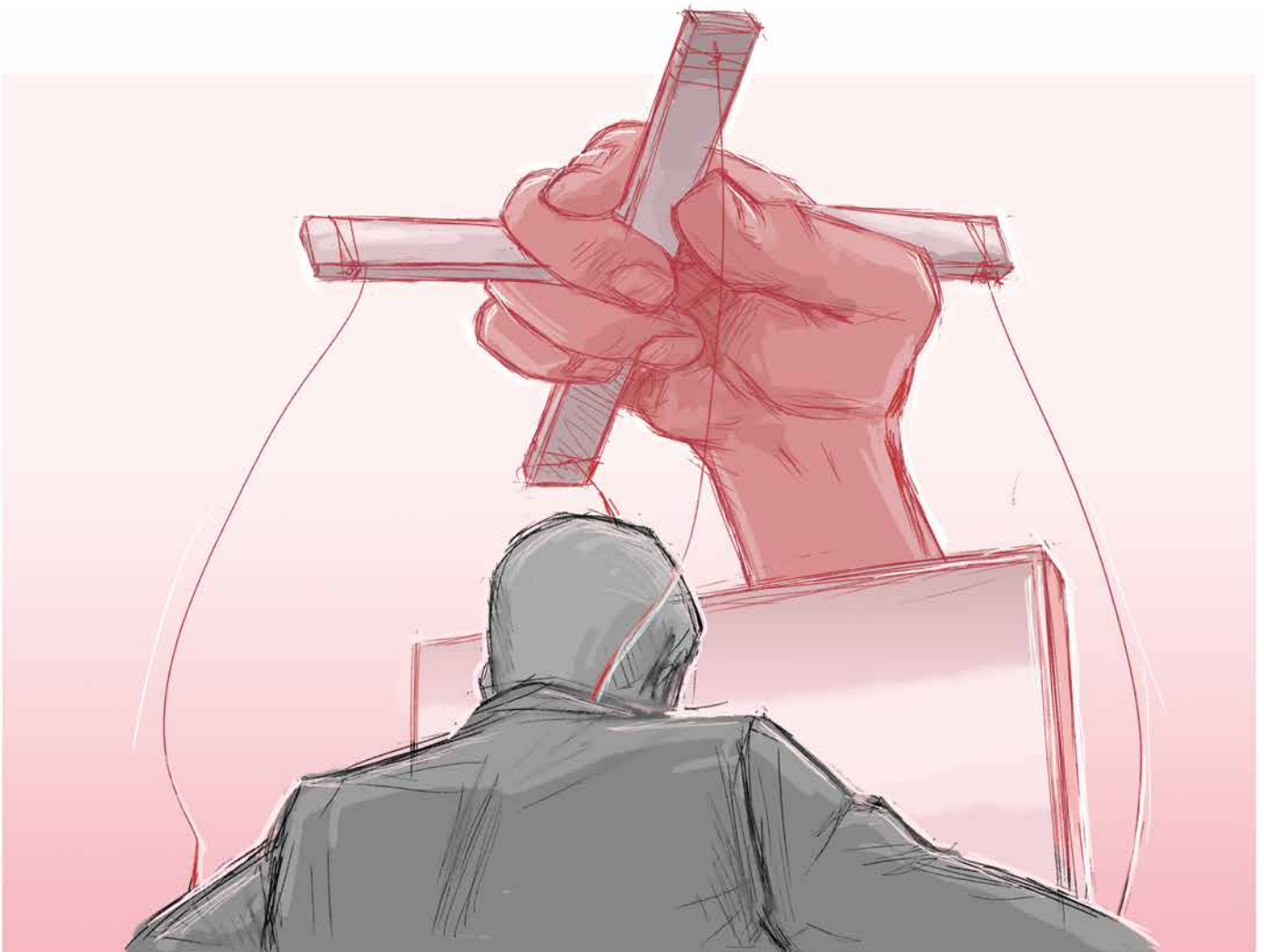
Lernvideo mit Übung „Du bist unsere Firewall – Mitarbeitende für Cyber-Sicherheit sensibilisieren“, www.datev.de/shop/78744

Lernvideo mit Übung „Was geht mich das an?“ – Datenschutz-Wissen für Azubis“, www.datev.de/shop/78918

Die dunkle Seite der IT

Social Engineering | In einer zunehmend digitalen Welt lauern viele Gefahren im Verborgenen, und eine der tückischsten Bedrohungen ist das Social Engineering. Diese raffinierte Methode nutzt psychologische Tricks und menschliche Schwächen aus, um an sensible Informationen zu gelangen oder Systeme zu kompromittieren.

Jana Amthor und Thomas Burgermeister



Vielleicht sind auch Sie schon einmal einem Deepfake aufgesessen – einer bewusst gefälschten Information. Man denke nur an den Papst in der Daunenjacke. Nicht immer sind solche Deepfakes harmlos. Oft stellen sie eine Gefahr dar, vor allem für Kinder. Mit ChatGPT und anderen Large Language Models (LLM) lassen sich manipulative Texte für das sogenannte Cybergrooming einfach erstellen, um Kon-

takte zu Kindern und Jugendlichen anzubahnen. Dies ist nur eine der perfiden Formen des Social Engineerings.

Was ist Social Engineering?

Social Engineering bezeichnet Angriffsmethoden, die Menschen durch Täuschung, Manipulation oder Ausnutzung

menschlicher Schwächen dazu bringen, vertrauliche Informationen preiszugeben, unerlaubten Zugang zu Systemen zu gewähren oder bestimmte Aktionen auszuführen, die die Sicherheit kompromittieren können. Psychologische Prinzipien und Taktiken, die häufig eingesetzt werden, sind Autorität oder Sympathie und Liking. Denn wir Menschen neigen dazu, Personen zu gehorchen, die wir als Autoritätspersonen wahrnehmen oder die wir mögen. Auch die Wahrnehmung, dass etwas knapp und dadurch wertvoller ist, kann uns zu vorschnellem Handeln verleiten.

Formen des Social Engineerings

Die gängigste Angriffsmethode ist das Phishing. Hierzu versenden Social Engineers E-Mails, die beispielsweise dazu verleiten sollen, auf enthaltene Links zu klicken und anschließend persönliche Zugangsdaten einzugeben. Dabei werden dem Opfer täuschend echt wirkende Seiten angezeigt, die etwa die Anmeldeseite der eigenen Hausbank simulieren. Auch möglich ist der Anhang einer schadhaften Datei, die beim Öffnen zu einem automatischen Herunterladen einer Ransomware führt. Ransomware ist ein zusammengesetztes Kunstwort aus Ransom (Lösegeld) und Software. Ziel ist meist Datendiebstahl, anschließende Verschlüsselung der Daten und schließlich Erpressung mit der Drohung des Verkaufs oder der Veröffentlichung der Daten. Phishing ist laut dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) noch immer das Einfallstor Nummer eins für Ransomware-Angriffe.

Eine andere Variante sind Angriffe per Telefon, man spricht dann von Voice Phishing oder kurz Vishing. Hierbei versucht der Angreifer, durch eine geschickte Gesprächsführung an vertrauliche Informationen zu kommen oder das Opfer anzuleiten, eine Schadsoftware oder Zugangsdaten herunterzuladen.

Mittlerweile sehr bekannt und erfolgreich sind auch Angriffe per Textnachricht, die unter dem Begriff Smishing laufen, wie etwa der vermeintliche Paketbote, der ein Paket zustellen will und die angebliche Lieferadresse bemängelt.

Eine elegante Art, getroffene Sicherheitsvorkehrungen zu umgehen, ist auch das Quishing, bei dem QR-Codes verwendet werden, um Opfer auf kompromittierte Seiten zu locken. Vorsicht ist bei QR-Codes auf Werbeplakaten oder auf Restauranttischen geboten – diese können leicht überklebt werden.

Beim Spear Phishing steht ein Unternehmen oder eine Einzelperson im Visier der Angreifer. Der Name leitet sich daraus ab, dass gezielt einzelne Personen kontaktiert werden. Die Vorbereitungsphase dauert hier deutlich länger und ist ausgeklügelter, da im Vorfeld häufig private Infor-

mationen zu Hobbys, Geburtstagen oder letzten Urlaubszielen etwa aus sozialen Medien gewonnen werden müssen – eine ausgezeichnete Basis dafür, dann gezielt mit dem Opfer in eine vermeintlich vertraute Kommunikation treten zu können.

Vom Zufallstreffer zur systematischen Spionage

Social-Engineering-Angriffe reichen vom blinden massenhaften Versand von Phishingmails bis zu einer hochkomplexen und langwierigen Informationsbeschaffung, der sogenannten Reconnaissance- oder Aufklärungsphase durch professionell agierende Cyberkriminelle. Während die massenhaften Phishingmails meist wahllos an potenzielle Opfer gesendet werden, weil irgendjemand schon klicken wird, hat die Reconnaissance ein ganz anderes Gewicht. Sie ist das erste Glied einer Kette (Cyber Kill Chain), an deren Ende dann oft Datendiebstahl, Sabotage oder Erpressung stehen, die eine Firma oder Organisation in ihrer Existenz bedrohen können. Die Dauer der Reconnaissance-Phase hängt im Wesentlichen vom investierten Aufwand des Angreifers und den Sicherheitsmaßnahmen des potenziellen Opfers ab und beträgt unter Umständen ein halbes Jahr oder noch länger.

Informationsbeschaffung

Am Anfang eines jeden erfolgreichen Angriffs steht immer die Information. Mittel der Wahl, um sich diese zu beschaffen, sind zunächst Social Engineering, später dann auch technische Verfahren wie etwa das Ausspähen von Netzwerktopologien.

Ein Beispiel, wie so etwas ablaufen kann:

Zunächst bewegen sich die Profis nur im öffentlichen Raum und besorgen sich alle öffentlich verfügbaren Informationen, etwa von der Homepage des Opfers oder aus Zeitungsartikeln. Wurden dadurch etwa Namen von einzelnen Mitarbeitern herausgefunden, werden deren Social-Media-Beiträge ausgewertet, um private Details in Erfahrung zu bringen. Im Anschluss werden diese beispielsweise per Mail kontaktiert. Dies geschieht dann unter Nennung der zuvor erschlichenen privaten Informationen. Das schafft eine gewisse Vertrautheit. So kann ein allzu sorgloser Umgang mit Informationen im Internet die Basis für einen späteren technischen Angriff schaffen. Diese spezialisierten und aufwendigen Angriffe führen meist staatliche Akteure, wie Geheimdienste, oder kriminelle Netzwerke durch. Gerade letztere bieten mittlerweile ihre Techniken als Dienstleistung an. Wie bei einem Baukastensystem kann man sich im Darknet die für einen erfolgreichen Angriff benötigten Werkzeuge und ausnutzbaren Sicherheitslücken (Exploits) selbst zusammenstellen. Das nennt man auch Crime as a Service.

Wir Menschen neigen dazu, Personen zu gehorchen, die wir als Autoritätspersonen wahrnehmen oder die wir mögen.

Schutz und Abwehr

Elementar wichtig für die Sicherheit ist die Sensibilisierung von Anwenderinnen und Anwendern für Social Engineering. Nur wer die Gefahren kennt und einen Eindruck bekommt, in welcher Gestalt sie auftreten können, hat zumindest eine Chance, dagegen gewappnet zu sein. Es ist daher unerlässlich, Mitarbeiter regelmäßig zu schulen und dadurch Social Engineering erlebbar zu machen. Besonders geeignet sind spielerische Formate, die die Techniken offenbaren. Das können vermeintlich echte Phishingmails sein, gefakte Telefonanrufe oder auch Besucher im Büro, die als Reinigungspersonal oder Handwerker getarnt sind.

Nur wer die Gefahren kennt, hat zumindest eine Chance, dagegen gewappnet zu sein.

Sicherheitsrichtlinien und Verfahren

Die Etablierung klarer Sicherheitsrichtlinien und Verfahren ist ebenfalls ein guter Schutz vor Social Engineering. Diese sollten beschreiben, wie mit sensiblen Informationen umgegangen werden muss. Dies schließt auch das Wissen darüber ein, wer Zugang zu welchen Daten hat und wie der Zugang zu diesen Daten kontrolliert wird. Technisch ratsam ist die

Multifaktorauthentifizierung. Sollte ein Passwort kompromittiert werden, stellt der Einsatz von mehr als einem Faktor zur Authentifizierung für den Zugang zu sensiblen Systemen und Daten sicher, dass der Schaden begrenzt bleibt oder ganz verhindert werden kann. Gängige Verfahren sind hier zum Beispiel SMS-TAN-Verfahren oder auch die Verwendung von Authenticator-Apps, wie sie beispielsweise im Banking-Umfeld genutzt werden. Auch die physische Sicherheit sollte stets verbessert werden, um unbefugten Zugang zu Geschäftsräumen zu verhindern.

Für Mitarbeiter hat sich neben der Begrenzung des Datenzugriffs die ABC-Regel bewährt, die auch DATEV-intern eingesetzt wird. Das Kürzel steht für Absender, Betreff und Content. Anwenden lässt sich die Regel nahezu auf alle Formen des Social Engineerings. Letztlich zählt die Kombination aus Wissen, Technologie und präventiven Maßnahmen. Nur so können die vielfältigen Bedrohungen durch Social Engineering wirkungsvoll abgewehrt und digitale Infrastrukturen geschützt werden. ●

JANA AMTHOR UND THOMAS BURGERMEISTER

Management Systems & Governance und
Homebase IT-Security & Privacy bei DATEV

CYBERCRIME VON A BIS Z

Antivirus

Eine Software, um Computersysteme vor schädlichen Software-Programmen wie Viren, Malware und Spyware zu schützen. Antivirenprogramme erkennen, isolieren oder entfernen schädliche Dateien.

Awareness

Bewusstsein für Sicherheitsrisiken und -praktiken

Back-up

Regelmäßige Sicherung wichtiger Daten und Systeme, um im Falle eines Angriffs oder Ausfalls die Wiederherstellung und den Zugriff auf Daten und verschiedene Datenversionen zu ermöglichen.

Baiting

Angreifer versuchen, unbemerkt schädliche Software zu verbreiten, zum Beispiel durch USB-Sticks oder infizierte Dateien.

Cyberattacke

Gezielter Angriff auf Computersysteme, Netzwerke oder Infrastrukturen, um Daten zu stehlen, Schäden zu verursachen oder den normalen Betrieb zu stören.

Datenschutz

Schutz personenbezogener Daten vor unbefugtem Zugriff oder Missbrauch, um die Privatsphäre und Sicherheit von natürlichen Personen zu gewährleisten.

DDos-Attacke

Eine DDos-Attacke (Distributed Denial of Service) ist ein Cyberangriff, bei dem eine Website oder ein Netzwerk mit einer großen Anzahl von Anfragen bombardiert wird, um sie/es zu überlasten und den Zugriff für Benutzer zu verhindern.

Ransomware

Eine Art von Malware (Schadsoftware), die das Computersystem eines Benutzers durch einen E-Mail-Anhang, Links oder Schwachstellen in Anwendungen infiziert und verschlüsselt.

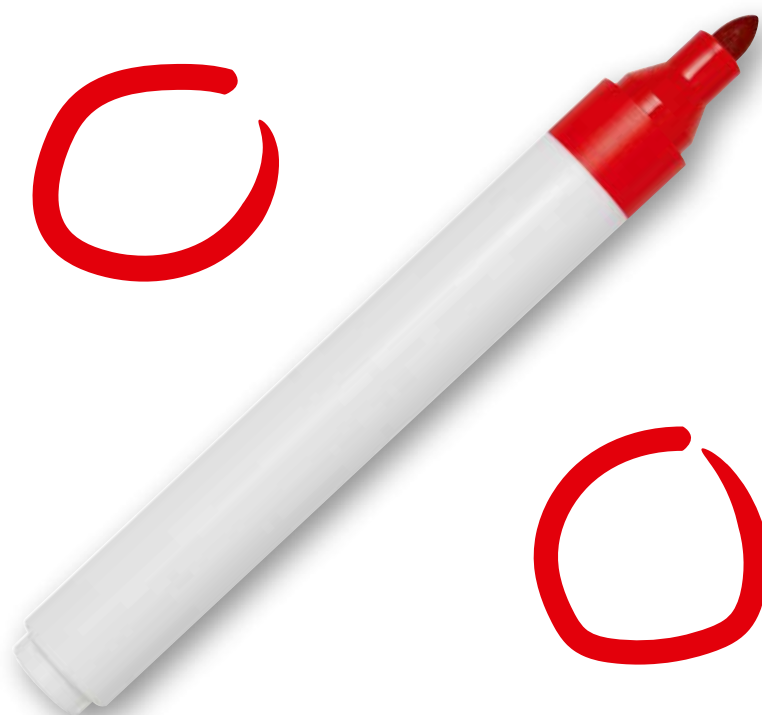
Vishing

Eine Methode, bei der Angreifer sich durch Anrufe als vertrauenswürdige Quelle ausgeben und mithilfe geschickter Gesprächstechniken versuchen, persönliche Informationen von Menschen zu erhalten, zum Beispiel Passwörter oder Kreditkarteninformationen.

Ausnahmen bestätigen die Regel

Umsatzsteuer | Der Aussteller einer Rechnung schuldet nicht in jedem Fall eines fehlerhaften Steuerausweises die in Rechnung gestellte Steuer.

Konstantin Weber



Bei fehlender Gefährdung des Steueraufkommens oder beim Vorliegen von Gutgläubigkeit besteht keine Berichtigungspflicht nach § 14c Umsatzsteuergesetz (UStG). Das bedeutet, dass keine Mehrsteuer trotz des hohen Steuerausweises in den Rechnungen entsteht, sondern nur die gesetzlich geschuldete Steuer. Einer Rechnungsberichtigung bedarf es nicht. Die Finanzverwaltung hat diesbezüglich ihre Sichtweise unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) beziehungsweise des Bundesfinanzhofs (BFH) in einem aktuellen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) etwas präzisiert.

Hintergrund

Weist ein Unternehmer in seiner Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als

er nach diesem Gesetz für den Umsatz schuldet, gesondert aus (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er gemäß § 14c Abs. 1 S. 1 UStG auch den Mehrbetrag. Berichtigt er den Steuerbetrag gegenüber der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger, ist § 17 Abs. 1 UStG entsprechend anzuwenden (§ 14c Abs. 1 S. 2 UStG). Unionsrechtlich beruht dies auf Art. 203 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL), wonach jede Person, die Mehrwertsteuer in einer Rechnung ausweist, diese auch schuldet.

Rechtsprechung

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 13. Dezember 2018 (V R 4/18) entschieden, dass die Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG auch bei einer Rechnungserteilung an Nichtunternehmer entsteht. Abweichend hiervon entschied der EuGH in der

Rechtssache P GmbH (EuGH-Urteil vom 08.12.2022 – C-378/21, Finanzamt Österreich), dass ein Rechnungsaussteller die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer nicht schuldet, wenn er die Rechnungen ausschließlich an nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Endverbraucher ausgestellt hat. Der Sinn und Zweck von Art. 203 MwStSystRL ist, einer Gefährdung des Steueraufkommens durch den unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis entgegenzuwirken. Wenn aber die Gefahr eines zu Unrecht geltend gemachten Vorsteuerabzugs nicht vorliegt, weil die Rechnungsempfänger von vornherein nicht zum Vorsteuerabzug berechnete sind, besteht auch keine abstrakte Gefährdung für das Steueraufkommen. Eine Steuerschuld nach Art. 203 MwStSystRL scheidet dann aus. Daher ist auch eine Berichtigung der Rechnungen oder die Rückzahlung des zu viel vereinnahmten Steuerbetrags nicht erforderlich.

Entscheidung des FG Köln

Das Finanzgericht (FG) Köln folgt insoweit den Grundsätzen der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache P GmbH. Dabei rechnete der Steuerpflichtige als Klägerin aufgrund einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts teilweise Postzustellungsaufträge (PZA-Leistungen) – entgegen ihrer eigenen rechtlichen Sichtweise – mit gesondertem Umsatzsteuerausweis in den Rechnungen an ihre Kunden ab. Bei den PZA-Leistungen handelte es sich um förmliche Zustellungen als Post-Universaldienstleistung nach § 4 Nr. 11b UStG. Später erkannte das Finanzamt einen Teil dieser PZA-Leistungen als steuerbefreit an und setzte insoweit die Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG fest. Die Klägerin erbrachte ihre Leistungen weit überwiegend an Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechnete sind, wie etwa Verwaltungsbehörden, Gerichte oder Unternehmer (Schiedspersonen), die unter § 4 Nr. 26 UStG fallen. Lediglich eine sehr geringe Zahl an Leistungen, für die ein gesonderter Steuerausweis in den Rechnungen erfolgte, erbrachte die Klägerin an vorsteuerabzugsberechnete Kunden. Die Klägerin berief sich unmittelbar auf das Unionsrecht und trug vor, dass ihr ein Erstattungsanspruch zustehe. Zum einen gäbe es in den meisten Fällen keine Steuergefährdung und zum anderen habe sie gutgläubig gehandelt. Nach Auffassung des FG Köln sei die Klage begründet und die PZA-Leistungen seien nach § 4 Nr. 11b UStG steuerbefreit (FG Köln, Urteil vom 25.07.2023 – 8 K 2452/21, nicht rechtskräftig, da die Revision beim BFH unter Az. BFH – V R 16/23 anhängig ist). Soweit die Klägerin die steuerbefreiten Leistungen mit Umsatzsteuerausweis abgerechnet hat, führt dies nicht zu einer Steuerschuld nach § 14c UStG bzw. Art. 203 MwStSystRL. Der Aussteller der Rechnung muss daher in

diesen Fällen weder die Rechnung berichtigen noch den zu viel vereinnahmten Steuerbetrag an den Rechnungsempfänger zurückzahlen. Auch entschied das FG Köln, dass beim Rechnungsaussteller keine Berichtigungspflicht nach § 14c UStG bei fehlender Gefährdung des Steueraufkommens oder beim Vorliegen von Gutgläubigkeit bestehe. Das FG Köln bezog sich vor allem auf die oben genannte EuGH-Rechtsprechung und wendete das Unionsrecht unmittelbar zugunsten des Steuerpflichtigen an. Nach Auffassung des FG Köln kommen § 14c Abs. 1 UStG beziehungsweise Art. 203 MwStSystRL nicht zur Anwendung, wenn das Steueraufkommen nicht gefährdet ist. Dass – anders als in dem vom EuGH entschiedenen Fall – die Rechnungsempfänger keine Privatpersonen waren, sondern andere Personen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechnete sind, rechtfertigt nach Auffassung des FG Köln kein anderes Ergebnis. Das FG Köln stellt bei Rechnungsempfängern nicht nur auf Endverbraucher ab, sondern auch auf alle Personen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechnete sind.

Leitsätze des FG-Urteils

Eine Steuerschuld nach § 14c UStG kann nicht entstehen, wenn feststeht, dass durch den unberechneten oder unrichtigen Steuerausweis in einer Rechnung keine Steuergefährdung eintreten kann. Der Aussteller der Rechnung muss daher in diesen Fällen weder die Rechnung berichtigen noch den zu viel vereinnahmten Steuerbetrag an den Rechnungsempfänger zurückzahlen. Eine Gefährdung des Steueraufkommens ist ausgeschlossen, wenn Rechnungsempfänger Privatpersonen sind oder andere Personen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechnete sind. Insbesondere, wenn eine Korrektur faktisch nicht möglich ist, weil dem Rechnungsaussteller die Rechnungsadressaten namentlich nicht bekannt sind, ist auf der Grundlage des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer die Vorschrift des Art. 203 MwStSystRL so auszulegen, dass die Berichtigung der Steuerschuld eines nachweislich gutgläubigen Rechnungsausstellers nicht von der Korrektur seiner unrichtigen Rechnungen und der Rückzahlung des zu viel vereinnahmten Steuerbetrags abhängt.

Eine Berichtigung der Rechnungen oder die Rückzahlung des zu viel vereinnahmten Steuerbetrags ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Finanzverwaltung

Nun äußert sich das BMF in seinem aktuellen Schreiben (27.02.2024 – III C 2-S 7282/19/10001:002) zu den steuerrechtlichen Folgen aus den Urteilen des BFH (13.12.2018 – V R 4/18) und des EuGH (08.12.2022 – C-378/21). Nach Auffassung des BMF sei die BFH-Entscheidung durch das

EuGH-Urteil überholt und insoweit nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Das BMF und damit die Finanzverwaltung schließt sich der Auffassung des EuGH an. Nach § 14c Abs. 1 UStG entsteht keine Steuer. Voraussetzung dafür ist zum einen, dass ein Unternehmer eine Leistung tatsächlich ausgeführt hat, und zum anderen, dass der Leistungsempfänger ein Endverbraucher ist. Darunter fallen Nichtunternehmer, insbesondere Privatpersonen, sowie Unternehmer, die nicht als solche handeln, also Unternehmer bei Leistungsbezug für ihren privaten Bereich oder für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne. Das EuGH-Urteil kann daher nicht auf Fälle übertragen werden, in denen die fragliche Rechnung an einen Unternehmer für dessen unternehmerischen Bereich erteilt worden ist. Dabei ist es für die Entstehung der Steuerschuld nach § 14c UStG nicht ausschlaggebend, ob und gegebenenfalls inwieweit tatsächlich ein Vorsteuerabzug vorgenommen worden ist. Daher entsteht die Steuer nach § 14c UStG auch dann, wenn die Rechnung zum Beispiel an einen Kleinunternehmer, einen pauschalierenden Land- und Forstwirt oder einen Unternehmer mit Ausgangsumsätzen, die den Vorsteuerabzug ganz oder teilweise ausschließen, erteilt worden ist. Soweit nach den Grundsätzen des EuGH-Urteils aufgrund einer Rechnungserteilung an Endverbraucher beide Voraussetzungen vorliegen und damit keine Steuer nach § 14c UStG entstanden ist, bedarf es aus umsatzsteuerlicher Sicht auch keiner Berichtigung des fraglichen Steuerbetrags. Nicht betroffen von dieser geänderten Auffassung der Finanzverwaltung sind allerdings die Fälle, in denen tatsächlich keine Leistung ausgeführt wurde oder der Rechnungsaussteller kein Unternehmer ist.

Eigene Einordnung

Das BMF-Schreiben legt die EuGH-Rechtsprechung sehr eng aus, denn die Finanzverwaltung übernimmt nur die Grundsätze des oben genannten EuGH-Urteils, wenn Leistungen ausdrücklich an Endverbraucher erbracht werden. Danach kann der Unternehmer die Grundsätze des EuGH-Urteils nur bezüglich der belegten Rechnungserteilungen an Endverbraucher anwenden. Das Urteil des FG Köln sieht es aber nicht so eng und erweitert – berechtigterweise – erheblich den Anwendungsbereich, indem es den Anwendungsbereich über Endverbraucher hinaus auf andere Personen einschließt, die wie Endverbraucher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Fazit

Dem Urteil des FG Köln ist vollumfänglich zuzustimmen, da es unionsrechtlich keinen Unterschied wegen der Grundsät-

ze der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache P GmbH macht, ob Rechnungsempfänger Endverbraucher oder andere Personen sind, die wie Endverbraucher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. In Fällen der fehlenden Steuergefährdung oder bei Gutgläubigkeit ist keine Korrekturhandlung des Rechnungsausstellers erforderlich. Die damit im Regelfall verbundenen Maßnahmen wie Rechnungskorrektur und Rückzahlung entfallen somit. Denjenigen Unternehmern, die die Umsatzsteuer abgeführt haben, stehen die Erstattungsansprüche zu. In offenen Verfahren ist die Finanzverwaltung auf das noch nicht rechtskräftige Urteil des FG Köln hinzuweisen. Auch beim Einlegen der Rechtsmittel gegen einschlägige Steuerbescheide ist das Urteil des FG Köln als zusätzliches Argument unbedingt in Erwägung zu ziehen. Allerdings ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung das Urteil des FG Köln mit dem Hinweis auf dessen fehlende Rechtskraft nicht anerkennen wird. Es sind daher unbedingt Anträge nach § 363 Abgabenordnung (AO) auf das Ruhen der einschlägigen Verfahren bis zur Entscheidung des BFH in Fällen der Einspruchsverfahren zu stellen. Abzuwarten ist daher die Entscheidung

des V. Senats des BFH (Az. V R 16/23) im anhängigen Revisionsverfahren. Das BMF-Schreiben bindet mangels dessen Gesetzeswirkung nur die Finanzverwaltung selbst und nicht die Steuerpflichtigen und die Finanzgerichte. ●

KONSTANTIN WEBER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Er ist Inhaber der WEBER | RECHT & STEUERN KANZLEI mit Kanzleisitz in Karlsruhe mit den Tätigkeitsschwerpunkten im Umsatzsteuerrecht, Steuerstrafrecht, Steuerstreitrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Haftungsrecht.



MEHR DAZU

Online-Seminar (Vortrag) „Umsatzsteuer Update 2024“, www.datev.de/shop/77396



Steuerlich komplex

Konzerninterne Transaktionen | Die Komplexität und Streit anfälligkeit von Finanztransaktionen innerhalb eines Konzerns ist ein Bereich, der durch das deutlich gestiegene Zinsniveau sowie die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesänderungen stärker in den Fokus gerückt ist.

Andreas Riedl und Annette Gerlach

Konzerninterne Finanztransaktionen stehen häufig im Mittelpunkt steuerlicher Außenprüfungen. Diese Transaktionen sind oft komplex und von subjektiven Bewertungen geprägt, was sie anfällig für rechtliche Auseinandersetzungen macht.

Streit anfälligkeit

Ein Schlüsselaspekt bei konzerninternen Finanztransaktionen ist, ob die Vereinbarung inklusive der Verzinsung dem Fremdvergleich gemäß § 1 Abs. 1 Außensteuergesetz (AStG) entspricht. Die Grundlagen für diese Auseinandersetzung sind vielfältig und in den letzten Jahren einem stetigen Wandel unterworfen. Zu nennen sind insbesondere das Kapitel der OECD-Verrechnungspreisleitlinien (OECD-GL) zu Finanztransaktionen (finalisiert 2020, seit 2022 Kapitel X der OECD-GL), Kapitel J der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2021 und 2023 (VWG VP) sowie eine Vielzahl von Entscheidungen der Finanzgerichte, des Bundesfinanzhofs (BFH) (zuletzt I R 4/17

und I R 62/17 vom 18.05.2021, I R 32/17 vom 09.06.2021, I R 15/21 vom 13.01.2023) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (etwa 2 BvR 1161/19 vom 04.03.2021, 2 BvR 1079/20 vom 08.11.2023).

Mit dem vom Bundesrat am 22. März 2024 verabschiedeten Wachstumschancengesetz wurden in § 1 Abs. 3d/e AStG Regelungen zur Konkretisierung des Fremdvergleichs für konzerninterne Finanztransaktionen eingeführt. Diese betreffen die Begrenzung des Zinsabzugs und die Qualifizierung der

Vermittlung beziehungsweise Weiterleitung von Finanzmitteln als grundsätzlich funktions- und risikolose Dienstleistungen. Die Regelungen sind ab dem Veranlagungszeitraum 2024 anwendbar. Hinzu kommen bei Finanztransaktionen im Konzern die unterschiedlichen nationalen Regelungen und Auslegungen. Daher müssen sich Konzerne hinsichtlich ihrer grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen mit einer Vielzahl von steuerrechtlichen Regelungen und Präzedenzfällen auseinandersetzen, was die Komplexität weiter erhöht. Diese breite rechtliche Diskussionsgrundlage führt regelmäßig zu einem

Zu den Finanztransaktionen im Konzern kommen die unterschiedlichen nationalen Regelungen und Auslegungen.

Aufgreifen der Finanztransaktionen in steuerlichen Außenprüfungen. Klassische Diskussionsthemen sind:

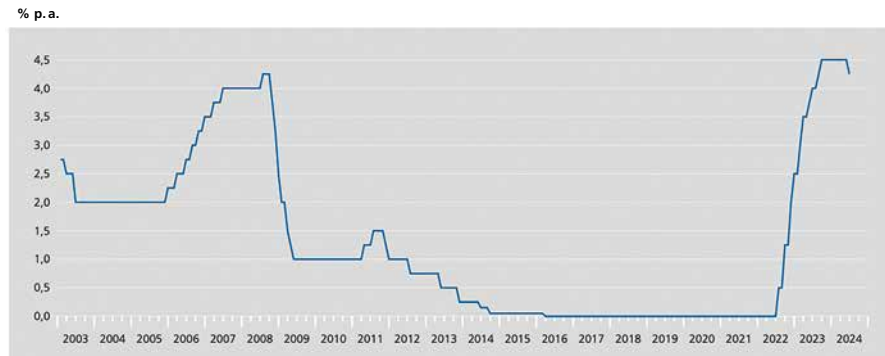
- Umqualifizierung der Finanzierung in Eigenkapital. Dies betrifft die Frage, ob das Darlehen voraussichtlich bedient und zurückgezahlt werden kann und ob es für die Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers benötigt wird (wirtschaftliche Notwendigkeit).
- Methodenwahl, also die Frage der am besten geeigneten Verrechnungspreismethode. Dies betrifft vor allem die Anwendbarkeit der Preisvergleichs- sowie der Kostenaufschlagsmethode; aber auch den Margenteilungsgrundsatz im BFH-Urteil vom 22. Februar 2023 (I R 27/20).
- Fehlende Besicherung und deren rechtliche Konsequenzen (Per se fremdunüblich? Erhöhung des Zinssatzes?)
- Bestimmung der Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers (Einzel- oder Gruppenrating?)
- Beweislastfragen und das Verhältnis von § 1 AstG zur verdeckten Gewinnausschüttung als Korrekturvorschrift

Diese rechtliche Unsicherheit und diese breite Themenpalette treffen aktuell auf massiv geänderte Rahmenbedingungen.

Inflation und gestiegenes Zinsniveau

2020 und 2021 stieg die Inflation unter anderem in den USA, der Europäischen Union (EU) und Japan sprunghaft an. Auslö-

Zinssatz der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte
Stand am Monatsende / SU0202



Quelle: <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/ezb-zinssaetze-607806>, abgerufen 12.06.2024 / Copyright: Deutsche Bundesbank

ser waren das Zusammentreffen von pandemiebedingten wirtschaftlichen Unsicherheiten, anhaltenden Lieferkettenstörungen sowie geopolitischen Spannungen. Die Inflation wird durch verschiedene Faktoren wie steigende Rohstoffpreise, Lohnwachstum oder erhöhte Nachfrage weiter getrieben und durch wirtschaftspolitische Entscheidungen verstärkt.

Um die Inflation zu bekämpfen und die Wirtschaft zu stabilisieren, haben Zentralbanken weltweit begonnen, die Leitzinsen anzuheben, was die globale Zinslandschaft seit dem Jahr 2022 grundlegend verändert. Über viele Jahre befanden sich die Zinssätze weltweit auf einem historischen Tiefstand. Einige Zentralbanken, darunter auch die Europäische Zentralbank (EZB), setzten sogar auf negative Zinssätze.

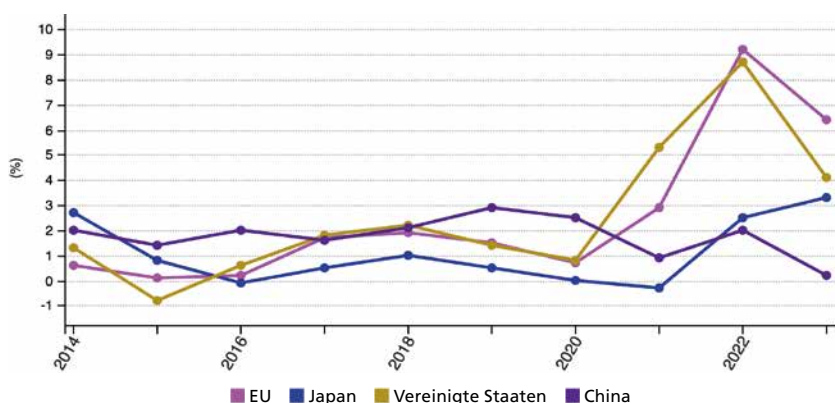
Die Zinserhöhungen der Zentralbanken beeinflussen nicht nur die erwartete Rendite für Sparerinnen und Investoren, sondern auch die Konditionen, zu denen Unternehmen und Privatpersonen Kredite aufnehmen können. Das hat direkte Auswirkungen

auf die Preisgestaltung konzerninterner Finanztransaktionen. Die Dauer von Zins-Peaks hängt von zahlreichen Faktoren ab, einschließlich der Effektivität der geldpolitischen Maßnahmen, der Entwicklung der Inflationsraten und der globalen Wirtschaftsdynamik. Zins-Peaks können mehrere Monate bis zu einigen Jahren dauern, abhängig von der Reaktion der Wirtschaft auf diese Maßnahmen, den sich ändernden wirtschaftlichen Bedingungen und den politischen Entscheidungen in den jeweiligen Ländern. Die Zinsentwicklungen sind daher schwer vorherzusagen.

Handlungsansatz

Die neueren BFH-Urteile zu konzerninternen Finanztransaktionen heben die

HVPI (Harmonisierter Verbraucherpreisindex) und VPI (Verbraucherpreisindex) für sämtliche Waren und Dienstleistungen, Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Inflationsraten 2014–2023



EU: Die Daten beziehen sich auf das offizielle EU-Aggregat. Der Erfassungsbereich der Länder ändert sich entsprechend der Aufnahme neuer EU-Mitgliedstaaten und integriert diese anhand einer verketteten Indexformel. China, Vereinigte Staaten und Japan: nationale VPI, die nicht genau mit dem HVPI vergleichbar sind. Vereinigte Staaten: abweichende Definition.

Quelle: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Consumer_prices_-_inflation, abgerufen 12.06.2024

eurostat

Bedeutung der Umstände des Einzelfalls hervor, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers und der Sicherheiten. Die VWG VP 2023 (Rdz. 3.128) beziehen bei der Frage der Besicherung auch Handlungsalternativen ein. Die Neuregelung in § 1 Abs. 3d/e AStG weicht teilweise von der Rechtsprechung und den OECD-GL ab und enthält zahlreiche undefinierte Rechtsbegriffe, sodass die Diskussionen zur Auslegung bereits begonnen haben. Dies verdeutlicht, dass die Beurteilung konzerninterner Finanztransaktionen nicht statisch ist und eine detaillierte, fallbezogene Betrachtung erfordert. Daher sollten die Steuerpflichtigen ihre konzerninternen (Finanz-) Transaktionen sowie die entsprechenden Verträge und gegebenenfalls Richtlinien regelmäßig auf ihre Aktualität und Konformität mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen überprüfen.

Abgrenzung zum Eigenkapital

Bei der Beurteilung konzerninterner Finanztransaktionen ist die Abgrenzung zur Gewährung von Eigenkapital ein entscheidender Aspekt, um die steuerliche Anerkennung dem Grunde nach sicherzustellen. Dies bekräftigt § 1 Abs. 3d S. 1 Nr. 1 AStG, wonach der Steuerpflichtige glaubhaft machen muss, dass er den Kapitaldienst (Zins und eventuell Tilgung) für die gesamte Laufzeit von Anfang an hätte erbringen können (Schuldentragfähigkeit), dass er die Finanzierung wirtschaftlich benötigt (positive Renditeerwartung) und diese dem Unternehmenszweck dient (Mittelverwendung). Die beteiligten Konzerngesellschaften sollten diese Aspekte sorgfältig prüfen und dokumentieren. Dies betrifft nicht nur den Zeitpunkt der Finanzierung, sondern im Verlauf auch deren Beibehaltung.

Kreditwürdigkeit

Bei der Bewertung konzerninterner Finanztransaktionen ist die Kreditwürdigkeit der empfangenden Gesellschaft ein grundlegender Aspekt. Bei deren Beurteilung gehen die OECD-GL grundsätzlich vom Einzelrating aus (Tz. 10.81 f.), was auch der BFH-Rechtsprechung (I R 4/17) entspricht. Demgegenüber stellt § 1 Abs. 3d S. 1 Nr. 2 AStG grundsätzlich auf das Gruppenrating ab, lässt aber den Nachweis zu, dass ein aus dem Gruppenrating abgeleitetes Rating dem Fremdvergleich entspricht. Aufgrund des unterschiedlichen Ansatzes sowie der Angemessenheitsprüfung bei Darlehensnehmer und -geber sollten bei der Zinsbestimmung beide Alternativen betrachtet werden. Ratingagenturen wie S & P Global Ratings stellen Tools zur Verfügung, mit denen das Rating einzelner Gesellschaften, Geschäftsbereiche oder des gesamten Konzerns ermittelt werden kann. Konzerne sollten nicht nur bei der Vergabe der Finanzierungen, sondern auch bei einer Änderung der allgemeinen Rahmenbedingungen, der wirtschaftlichen Lage des Darlehensnehmers oder des Konzerns die Kreditwürdigkeit

prüfen und Änderungsmöglichkeiten der Finanzierungen in Betracht ziehen. Die bei der konkreten Finanzierung zugrunde gelegten Annahmen sollten gut dokumentiert werden.

Liquiditätsplanung und Finanzierungen

Die Abstimmung der Liquiditätsplanung mit den konzerninternen Finanztransaktionen ist eine wesentliche Säule für die finanzielle Stabilität und Effizienz eines Konzerns. Die Liquiditätsplanung sollte dynamisch sein und regelmäßig an die sich ändernden Bedingungen angepasst werden. Oftmals empfehlenswert ist eine diversifizierte Finanzierungsstruktur, die unterschiedliche Finanzierungsquellen und -instrumente umfasst. Diese Struktur sollte sowohl kurzfristige Liquiditätsanforderungen als auch langfristige Finanzierungsziele berücksichtigen. Konzerninterne Finanzierungen sollten untereinander und mit Blick auf externe Finanzierungen konsistent sein. So können externe Finanzierungen als Grundlage bei Anwendung der Preisvergleichsmethode zum Angemessenheitsnachweis der konzerninternen Finanzierungen dienen. Wegen der Einzelfallbetrachtung jeder Finanzierung und der sich ändernden Rahmenbedingungen heißt Konsistenz jedoch nicht, alle konzerninternen Finanzierungen über Jahre zu denselben Konditionen abzuschließen.

Fazit

Die Streit anfälligkeit und die sich wandelnden Rahmenbedingungen erfordern ein hohes Maß an Sorgfalt in Bezug auf konzerninterne Finanztransaktionen. Die Praxis zeigt, dass deren steuerliche Anerkennung zunehmend von einer detaillierten und realistischen Beurteilung des konkreten Sachverhalts abhängt. In einer Welt zunehmender wirtschaftlicher und rechtlicher Unsicherheiten ist eine vorausschauende, gut informierte und flexible Finanzstrategie unerlässlich. Eine kontinuierliche Überprüfung, Anpassung und Dokumentation konzerninterner Finanztransaktionen ist nicht nur eine Frage der Compliance, sondern verbessert auch die Position des Steuerpflichtigen in der steuerlichen Außenprüfung und minimiert das Anpassungsrisiko. ●

ANDREAS RIEDL

Partner bei der WTS Group in Frankfurt am Main. Seine fachlichen Schwerpunkte sind Verrechnungspreisberatung, Betreuung von Unternehmen bei steuerlichen Betriebsprüfungen sowie Bewertung von immateriellen Vermögenswerten.

ANNETTE GERLACH

Rechtsanwältin, Steuerberaterin sowie Senior Managerin bei WTS im Bereich Verrechnungspreise in Frankfurt am Main. Ihre fachlichen Schwerpunkte liegen in der Gestaltungsberatung sowie steuerlichen Betriebsprüfungen und internationalen Verfahren (MAP, APA).

Novelle des GEG

EU-Gebäuderichtlinie | Die neue Richtlinie der Europäischen Union zur Klimaneutralität ist als Mindeststandard zu verstehen. Da Deutschland dieses Ziel bereits fünf Jahre früher als die anderen Staaten der Union erreichen will, sind bei der Umsetzung in nationales Recht teils strengere Vorgaben zu erwarten.

Dieter Eimermacher



Die Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie ist am 28. Mai in Kraft getreten. Diese muss von der Bundesregierung innerhalb von zwei Jahren in deutsches Recht umgesetzt werden, was im Wesentlichen über eine Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erfolgen wird. Die neuen Regelungen zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden stellen den zweiten wichtigen Baustein auf dem Weg zum klimaneutralen Gebäudebestand dar. Den ersten bildete das mit Heizungsgesetz umschriebene Gesetzespaket, das im September 2023 vom Bundestag beschlossen und bereits in das GEG eingearbeitet wurde. Dessen Regelungen befassen sich mit der Umstellung der Beheizung von Gebäuden von fossilen Energieträgern auf regenerative Alternativen. Der turbulente Gesetzgebungsprozess ist noch allen lebhaft in Erinnerung. Auf der Zielgeraden wurde mit der Kopplung der Regelungen zum Heizungsaustausch an das Bestehen einer kommunalen Wärmeplanung noch eine bedeutende Änderung vorgenommen. Es wäre nicht verwunderlich, wenn bei der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie in das GEG wieder Differenzen innerhalb der Koalition zutage treten würden. Der Abstimmungsprozess zwischen EU-Parlament und Rat war jedenfalls von Auseinandersetzungen geprägt, in deren Zentrum die Frage nach verbindlichen Vorgaben für die Mindestenergieeffizienz von Gebäuden – insbesondere den Wohngebäuden – stand und die für erhebliche Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess sorgten. Der Vorschlag der EU-Kommission für die neue EU-Gebäuderichtlinie erfolgte schließlich bereits im Dezember 2021.

Ein weiterer Kompromiss

Der nun ausgehandelte Kompromiss ist als sinnvoll zu bewerten. Die Ausformulierung vieler Einzelregelungen wird aber auf die Mitgliedstaaten übertragen und muss von den Koalitionen im Bund gemeistert werden. Die Vorgaben für die Mindestenergieeffizienz von Gebäuden werden getrennt nach Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden behandelt. Für Nichtwohngebäude sind auf nationaler Ebene zunächst zwei Schwellenwerte für die Energieeffizienz zu bilden. Sie liegen so, dass 16 Prozent (16-Prozent-Schwellenwert) beziehungsweise 26 Prozent (26-Prozent-Schwellenwert) des nationalen Bestands der Nichtwohngebäude (Stand: 01.01.2020) über diesem Schwellenwert liegen. Alle Nichtwohngebäude müssen ab 2030 unterhalb des 16-Prozent-Schwellenwerts und ab 2033 unterhalb des 26-Prozent-Schwellenwerts liegen. Weitere Schwellenwerte für die Jahre 2040 und 2050

Foto: Westend61/Getty Images

sind im nationalen Gebäuderenovierungsplan festzulegen. Bei Nichtwohngebäuden werden damit verbindliche Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gelegt, die für jedes Gebäude einzuhalten sind.

Reduktionsziele für den Wohngebäudebestand

Im Vorschlag der EU-Kommission war eine vergleichbare Vorgehensweise für Wohngebäude vorgesehen. Auf Initiative des Rats wurde dies jedoch dahin gehend abgeschwächt, dass bei Wohngebäuden nicht mehr die Energieeffizienz des einzelnen Gebäudes, sondern der Durchschnitt des nationalen Wohngebäudebestands Bezugsmaßstab ist. Der durchschnittliche Primärenergiebedarf des Wohngebäudebestands muss bis 2030 um mindestens 16 Prozent und bis 2035 um mindestens 20 bis 22 Prozent gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2020 sinken. Für die Jahre 2040, 2045 und 2050 sind weitere national festgelegte Reduktionsziele zu definieren. Es ist außerdem sicherzustellen, dass mindestens 55 Prozent des Rückgangs mit der Renovierung der 43 Prozent des Gebäudebestands mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz erzielt werden. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass bei den Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz die größten Verbesserungseffekte zu erreichen sind.

Nullmissionsgebäude wird Neubaustandard

Für Neubauten sind die neuen Regelungen weniger komplex. Es wurde festgelegt, dass ab 1. Januar 2028 alle Neubauten, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, und ab 1. Januar 2030 auch alle übrigen Neubauten Nullmissionsgebäude sein müssen. Darunter ist ein Gebäude mit einer sehr hohen Gesamtenergieeffizienz, die in der Richtlinie näher definiert wird, zu verstehen, das keine Energie oder eine sehr geringe Energiemenge benötigt, keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen am Standort und keine oder eine sehr geringe Menge an betriebsbedingten Treibhausgasemissionen verursacht.

Der nationale Gebäuderenovierungsplan

Eine zentrale Rolle nimmt zukünftig der nationale Gebäuderenovierungsplan ein. Dieser enthält einen Überblick über den nationalen Gebäudebestand nach Gebäudearten und Bauzeiträumen. Er enthält außerdem einen Fahrplan mit nationalen Zielen und messbaren Fortschrittsindikatoren für den Weg der Transformation bestehender Gebäude zu Nullmissionsgebäuden mit allen erforderlichen Schwellenwerten und Meilensteinen. Ebenfalls ist dort eine Übersicht über den Investitionsbedarf und die Finanzierungsquellen aufzu-

nehmen. Insgesamt handelt es sich um Dutzende Indikatoren, die dort aufzunehmen sind. Bis zum 31. Dezember 2025 ist der EU-Kommission der Entwurf und bis zum 31. Dezember 2026 der endgültige nationale Gebäuderenovierungsplan vorzulegen.

Neue Energieausweise

Von Bedeutung ist auch die Regelung zum einheitlichen Energieausweis. Er weist eine Skala der Effizienzklassen von A bis G auf, wobei A den Standard des Nullmissionsgebäudes bildet.

Fazit und Empfehlung

Unabhängig von der konkreten Umsetzung der neuen Vorgaben im GEG ist es Immobilieneigentümerinnen und -eigentümern – insbesondere von Anlageimmobilien – zu empfehlen, sich grundsätzliche Gedanken zur Nachhaltigkeit ihrer Objekte zu machen. Der Klimaschutz ist nämlich nur ein Aspekt der Nachhaltigkeit. Die Anpassung an den Klimawandel, der demografische Wandel, die zunehmende Bedeutung der

Kreislaufwirtschaft im Bauwesen oder Anforderungen aus der Umsetzung der Elektromobilität gehören auch dazu. Ein langfristiger Entwicklungsplan für die eigenen Immobilien ist daher sinnvoll. Die notwendige Finanzierung sollte auf die einzelnen Entwicklungsschritte abgestimmt sein, damit nicht vermeintlich unerwartet Notverkäufe von Immobilien oder anderen Assets ins Haus stehen. Am Ende soll schließlich sichergestellt sein, dass mit den Immobilien nachhaltig marktgerechte Mieten erzielt werden können und dass der Wert der Immobilien erhalten und idealerweise gesteigert werden kann. ●

Der Energieausweis weist eine Skala der Effizienzklassen von A bis G auf, wobei A den Standard des Nullmissionsgebäudes bildet.

zielt werden können und dass der Wert der Immobilien erhalten und idealerweise gesteigert werden kann. ●

DIETER EIMERMACHER

Diplom-Ingenieur (TH) und Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH) sowie Geschäftsführer der EIMERMACHER Immobilienbewertungen GmbH in Frankfurt am Main. Er ist von der IHK Frankfurt am Main öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis „Energieeffizientes Bauen und Sanieren“, www.datev.de/shop/35941

Mandanten-Info-Broschüre „Energieeffizientes Bauen und Sanieren“, www.datev.de/shop/32642

Chancen und Risiken für Anleger



ZuFinG | Der private Vermögensaufbau gewinnt zunehmend an Bedeutung. Daher lohnt sich ein Blick in das neue Zukunftsfinanzierungsgesetz. Wo liegen aus Anlegersicht die Vorteile, aber auch Fallstricke oder Schwachpunkte?

Dr. Martin Weimann

Das seit dem 15. Dezember 2023 wirksame Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) gehört zur umfassenden Start-up-Strategie der Bundesregierung. Die federführenden Bundesministerien der Finanzen sowie der Justiz wollen so die Rahmenbedingungen für zukunftsichernde Investitionen verbessern. Dazu gehört auch ein erleichterter Zugang zum Kapitalmarkt. Herausgekommen ist ein Artikelgesetz mit Änderungen in 31 Gesetzen, die nicht nur Start-ups betreffen. Was bedeutet das für Anlegerinnen und Anleger?

Aus Aktionärssicht positive Aspekte

Die Daten der Bundesbank zeigen, dass sich die Deutschen arm sparen: Sie bevorzugen vermeintlich sichere Anlagen wie Lebensversicherungen oder Anleihen. Nur etwa 10 Prozent des Haushaltsvermögens legen sie in Aktien an. Damit nehmen die meisten Anleger inflationäre Wertverluste in Kauf und erzielen keine Kursgewinne. Daher spricht alles für eine Stärkung der Aktienkultur. In den letzten Jahren sind die Börsenzettel durch Hunderte von Squeeze-outs und Delistings merklich kürzer geworden. Daher ist jede Aktivität des Gesetzgebers zu begrüßen, die Anzahl der börsennotierten Gesellschaften zu erhöhen. Schließlich gibt es genug Geld, das Anlagemöglichkeiten in Sachwerten sucht.

Stärkung des Finanzstandorts Deutschland

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, die Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts zu stärken und die Attraktivität des deutschen Finanzstandorts zu erhöhen. Dazu soll insbesondere Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie

kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) als Treiber von Innovationen der Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital erleichtert werden. In den nächsten Jahren wird sich zeigen, ob diese Ziele erreicht werden. Dazu gehört aber auch, sich um die Akzeptanz der Aktie zu kümmern. Dies umfasst auch einen effektiven Rechtsschutz und eine angemessene Finanzbildung. Es müssen auch belastbare Rahmenbedingungen wie zum Beispiel eine funktionierende digitale Infrastruktur, marktgerechte Energiepreise und hinreichend qualifizierte Fachkräfte hinzukommen. Das ZuFinG allein reicht nicht aus.

Fallstricke und Schwachpunkte

Das ZuFinG gilt für alle Gesellschaftsformen und nicht nur für innovationsstarke Unternehmen auf dem Weg zu den Finanzmärkten. Daher bleibt abzuwarten, wie die anderen Gesellschaften neue Regelungskonzepte nutzen werden. Das gilt vor allem für die Mehrstimmrechtsaktien oder den Bezugsrechtsausschluss. Dabei kann es zu Benachteiligungen von Aktionären kommen.

Einführung von Mehrstimmrechtsaktien

Besonders kontrovers wurden die Mehrstimmrechtsaktien diskutiert. Sie dürfen jetzt ein zehnfaches Stimmrecht gewähren. Zuvor hatte das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sie im Jahr 1998 abgeschafft. Stimmrechte ohne korrespondierendes Anteils-eigentum entsprachen damals nicht den Erwartungen des Kapitalmarkts und schwächten die Eigentümerkontrolle. Der

globale Wettbewerb auf den Kapitalmärkten verlangt wohl eine Angleichung. In den USA gibt es Dual-Class Shares mit unterschiedlichem Stimmgewicht bei Publikumsgesellschaften. Andere europäische Staaten sind dem gefolgt. Damit behalten die Gründer auch nach einem Einstieg von Investoren oder einem Börsengang einen kontrollierenden Einfluss. Zugunsten der übrigen Aktionäre gibt es verschiedene Schutzmechanismen:

- Mehrstimmrechte erlöschen zehn Jahre nach einer Börsenzulassung beziehungsweise einer Einbeziehung in den Freiverkehr. Diese Frist kann nur durch einen Hauptversammlungsbeschluss mit einer Dreiviertelmehrheit um bis zu zehn Jahre verlängert werden.
- Das Mehrstimmrecht endet mit einer Übertragung der Aktien. Der Gesetzgeber erlaubt nur den Gründern, nicht aber den Erwerbern, einen zeitlich begrenzten bestimmenden Einfluss.
- Die Satzung kann das Mehrstimmrecht auf bestimmte Beschlussgegenstände beschränken.
- Bei besonderen Kontrollrechten, die keinen bestimmenden Einfluss gewähren, gibt es kein Mehrstimmrecht. Das gilt zum Beispiel für die Bestellung des Abschluss- oder Sonderprüfers.

Eine Begrenzung auf einen bestimmten Personenkreis, der Inhaber der Mehrheitsstimmrechte sein kann, gibt es nicht. So sind Mehrheitsstimmrechte auch bei der Veräußerung von Tochtergesellschaften für eine Muttergesellschaft oder Finanzinvestoren möglich, um einen bestimmenden Einfluss zu behalten.

Vereinfachter Bezugsrechtsausschluss

Bei einer Kapitalerhöhung erhalten die Altaktionäre zum Schutz vor Verwässerung ein Bezugsrecht. Um ein Bezugsrecht zu vermeiden, ist ein sachlicher Grund erforderlich, oder die Kapitalerhöhung bleibt unter der Schwelle von 10 Prozent des Grundkapitals. Diese Schwelle wird jetzt auf 20 Prozent angehoben. Ein Anfechtungsausschluss erhöht dabei die Rechtssicherheit von Transaktionen. Die Anleger können aber im aktienrechtlichen Spruchverfahren die Voraussetzungen prüfen lassen. Das Spruchverfahren tritt auch im Übrigen an die Stelle von Anfechtungsklagen. In der Praxis ist damit zu rechnen, dass es dann künftig bei jeder Kapitalmaßnahme zu einem Spruchverfahren kommt. Soweit es hier auf die Wertverhältnisse ankommen sollte, fehlen jedenfalls die Berichte mit den relevanten Informationen. Ungeklärt sind auch die verfassungsmäßigen Gewährleistungen zum Aktieneigentum, die einen Zugang zum inneren Wert verlangen. Die Anhebung dieser Schwelle von 10 auf 20 Prozent führt im Ergebnis bei den Anlegern zu einer wirtschaftli-

Bei einer Kapital-
erhöhung erhalten
die Altaktionäre
zum Schutz vor
Verwässerung ein
Bezugsrecht.

chen Enteignung. Dafür ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Es überzeugt nicht, an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass in der Praxis die meisten Kapitalerhöhungen über 10 Prozent liegen.

Börsenmantelaktiengesellschaften

Das Börsengesetz regelt jetzt Börsenmantelaktiengesellschaften zum Zweck einer Börsenzulassung. Es handelt sich um die deutsche Variante der Special Purpose Acquisition Company (SPAC) aus den USA. Diese Gesellschaften in der Rechtsform einer AG oder SE werben erst bei Investoren Geld ein und suchen dann nach Übernahmezielen. Damit entfallen für die übernommene Gesellschaft der Aufwand und die Kosten eines Börsengangs. Es handelt sich somit um ein Reverse IPO (Initial Public Offering). Anleger erwerben eine

Blackbox, können aber gegebenenfalls austreten. 2020 und 2021 kam es in den USA zu einem Hype, der längst vorüber ist. So zeigt der CNBC SPAC 50 Index deutlich eine rückläufige Entwicklung. Weil es sich bei den SPAC um Übernahmen und nicht um Börsengänge handelt, gelten weniger strenge Regeln. So kam es immer wieder zu überoptimistischen Geschäftsaussichten, die nicht eintraten.

Vielfach konnte auch innerhalb von 24 Monaten kein überzeugendes Übernahmeziel gefunden werden. Es mag zwar durchaus sein, dass es in Deutschland in den letzten Jahren einige Transaktionen gab, die sich am SPAC-Modell orientiert haben. Die Erfahrungen in den USA lassen aber nicht vermuten, dass sich diese Rechtsform hier nachhaltig durchsetzt.

Fazit

Angesichts der Überforderung der Sozialversicherungen wird der private Vermögensaufbau immer wichtiger. Das Gesetz schafft weitere Möglichkeiten für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen. Es spricht einiges dafür, so die Aktienkultur hierzulande zu stärken. ●

DR. MARTIN WEIMANN

Rechtsanwalt in eigener Kanzlei in Berlin. Er vertritt Aktionäre jeder Größenordnung gegenüber Aktiengesellschaften.

MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis „Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG)“, www.datev.de/shop/35943

Mandanten-Info-Broschüre „Mitarbeiterbeteiligung“, www.datev.de/shop/32640



Potenzial und Risiko

Künstliche Intelligenz | Die digitale Transformation erfasst alle Bereiche der Wirtschaft, und die Steuerberatung bildet dabei keine Ausnahme. Künstliche Intelligenz steht im Zentrum dieser Entwicklung und bietet das Potenzial, Arbeitsprozesse zu optimieren, die Beratungsqualität zu verbessern und neue Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Carsten Schulz

KI-Technologien haben sich rasant entwickelt, von regelbasierten Systemen zu komplexen neuronalen Netzwerken, die in der Lage sind, menschliches Denken zu simulieren. Der Einsatz von KI in der Steuerberatung ermöglicht es, Routineaufgaben wie die Lohn- und Finanzbuchhaltung oder Sekretariatsaufgaben zu automatisieren, wodurch wertvolle Zeit für die Beratung der Mandantinnen und Mandanten oder für von ihnen wahrnehmbare Serviceleistungen freigesetzt wird. Dabei bietet KI wesentlich mehr Unterstützung, als der ChatGPT-Hype vermuten lässt: Heutige KI-Systeme können weit mehr als nur Texte generieren. Sie fungieren als Dolmetscher, erstellen Audio und Video und übernehmen mitunter komplexe Aufgaben, bis zum Gestalten von Verträgen oder Steueroptimierungen. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass Steuerberater zunehmend in der Lage sind, mit KI-Systemen zu interagieren, die ihre Arbeit erheblich erleichtern.

KI-Systeme können weit mehr als nur Texte generieren. Sie ermöglichen eine präzisere und effizientere Arbeit.

Konkret sind KI-Anwendungen in der Steuerberatung bereits weit verbreitet. Sie reichen von automatisierten Buchhaltungsprozessen über die sachverhaltsbasierte Literaturrecherche bis zu komplexen Analysen und Prognosen. Diese Tools ermöglichen eine präzisere und effizientere Arbeit.

Wohin geht die Reise?

Die in den Medien verbreiteten Prognosen über die Auswirkungen von KI auf den Arbeitsmarkt sind vielfältig. Experten sagen große Veränderungen voraus, insbesondere im Bereich der wiederkehrenden Aufgaben, die zunehmend automatisiert werden. Dabei wird Robotic Process Automation (RPA) eine zentrale Rolle in der Automatisierung von Steuerberatungsprozessen spielen. Durch die Nutzung von RPA können repetitive Aufgaben effizient und fehlerfrei erledigt werden. Das steigert die Effizienz erheblich.

Zudem wird die Zukunft der Steuerberatung durch digitale Mitarbeiter geprägt sein. Diese virtuellen Assistenten übernehmen Routineaufgaben, während Steuerberater sich auf komplexere Beratungsaufgaben konzentrieren können.

Krisenindizien – gibt es Handlungsbedarf?

Bekanntermaßen findet man dort, wo viel Licht ist, auch Schatten. Die Einführung von KI-Technologien birgt Herausforderungen, insbesondere für kleine und mittlere Kanzleien (KMU-Kanzleien). Die Ressourcenschere zwischen großen und kleinen Kanzleien droht, sich zu öffnen, was zu einem Wettbewerbsnachteil für KMU-Kanzleien führen kann. Es ist daher entscheidend, dass diese Kanzleien ihre Prozesse optimieren und sich auf die Integration von KI vorbereiten. Derzeit haben viele Kanzleien noch ineffiziente Prozesse und Medienbrüche, die den Einsatz von KI behindern. Es ist unerlässlich, dass Daten und Informationen in den Kanzleien optimal strukturiert und zugänglich sind. Die Standardisierung und Optimierung von Prozessen ist der Schlüssel, um KI effektiv einzusetzen. Ein Beispiel ist die Einführung der E-Rechnungspflicht, die die Digitalisierung vorantreibt und die Basis für den Einsatz von KI schafft.

Um dies zu schaffen, werden Weiterbildung und Schulung der Mitarbeiter entscheidend, um Berührungspunkte abzubauen und die Nutzung von KI-Tools zu fördern. Pilotprojekte und Betaversionen von KI-Tools bieten eine gute Gelegenheit, praktische Erfahrungen zu sammeln.

Die Ressourcenschere

Die Kluft zwischen großen und kleinen Kanzleien könnte durch den Einsatz von KI weiter wachsen. KMU-Kanzleien müssen daher innovative Wege finden, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Arbeitsstau, Fachkräftemangel und komplexe IT-Landschaften sind Herausforderungen, die viele Kanzleien bewältigen müssen. Es ist wichtig, effiziente und standardisierte Prozesse zu implementieren, um diese Probleme zu lösen. Zudem machen individuelle IT-Landschaften und Prozesse die Automatisierung schwierig. KMU-Kanzleien müssen daher Standardlösungen finden, die sich leicht integrieren lassen.

Branchen-Ferrari

Der Branchen-Ferrari ist eine Projektidee des KI-Ausschusses der Steuerberaterkammer Niedersachsen und befindet sich noch in einem sehr frühen Stadium. Ziel des Projekts ist es, einen branchenweiten Standard für die automatisierte Steuerberatung zu etablieren, der speziell auf die Bedürfnisse von KMU-Kanzleien zugeschnitten ist. Gefordert sind alle berufsständischen Organisationen, sich gemeinsam der Chancen und Risiken von KI und Robotik bewusst zu werden und die einmalige Chance zu nutzen, gemeinsam etwas Herausragen-

DATEV KI-WERKSTATT

Willkommen in der Welt der KI – gestalten Sie hier gemeinsam mit uns die Zukunft Ihrer Kanzlei: Die DATEV KI-Werkstatt bietet Ihnen die perfekte Umgebung, um erste Erfahrungen mit generativer KI zu sammeln und den Nutzen im Kanzleialltag zu erproben. Hier können Sie KI-basierte Prototypen in einer sicheren Umgebung testen.

Unser Ziel ist es, mit niedrigschwelligen und einfachen Anwendungsfällen zu beginnen, um gemeinsam herauszufinden, wie und wo generative KI im Kanzleialltag sinnvoll unterstützen kann. In der KI-Werkstatt können Sie verschiedene Prototypen ausprobieren und erleben, wie diese Ihre täglichen Arbeitsprozesse erleichtern und effizienter gestalten können.

Ob bei der automatisierten Erstellung eines Einspruchs gegen einen Steuerbescheid, bei der Formulierung von Stellenanzeigen und Social-Media-Posts, bei der Zusammenfassung von Dokumenten, der Nutzung von DATEV-GPT oder der KI-gestützten Beantwortung von steuerlichen Fragen mit LEXinform – die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig.

Ihr Feedback spielt dabei eine wichtige Rolle. Mit dem Ideen-Voting können Sie aktiv darüber abstimmen, welche unserer bestehenden Anwendungen weiterentwickelt oder welche neuen Prototypen zur Verfügung gestellt werden sollen. Beteiligen Sie sich aktiv und teilen Sie uns Ihre Erfahrungen und Anregungen mit. Nur so können wir die Anwendungen der KI-Werkstatt kontinuierlich verbessern und optimal auf Ihre Bedürfnisse zuschneiden.

Die Nutzung der Plattform ist kostenlos. Die Anmeldung erfolgt einfach und sicher per SmartCard oder SmartLogin. Nutzen Sie die Gelegenheit, die Potenziale der künstlichen Intelligenz für Ihre Kanzlei zu entdecken und sich aktiv an der Weiterentwicklung dieser innovativen Technologie zu beteiligen. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und Ihr wertvolles Feedback unter go.datev.de/ki



des für den Berufsstand zu schaffen. Durch die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch innerhalb der Branche können Synergien genutzt und Skalierungseffekte erzielt werden. Die Umsetzung des Branchen-Ferrari-Projekts ist mit vielen Herausforderungen verbunden, aber es bietet eine große Chance, die Wettbewerbsfähigkeit von KMU-Kanzleien im KI-Zeitalter zu sichern. Es ist ein hochgradig erklärungsbedürftiges Produkt, das überzeugend kommuniziert werden muss, um die notwendige Akzeptanz und Unterstützung in der Branche zu finden. ●

CARSTEN SCHULZ

Steuerberater, geschäftsführender Partner HSP STEUER Henniges, Schulz & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB und Mitglied des Vorstands der Steuerberaterkammer Niedersachsen KdÖR



JENS FIEGE

Geschäftsführer von b4value.net

„Hier steht der Netzwerkgedanke an oberster Stelle“

E-Rechnungsplattform | Im März 2024 hat DATEV die Übernahme des Unternehmens b4value.net bekannt gegeben. Seit Juni ist Jens Fiege dort als Geschäftsführer tätig. Im Interview erläutert er, was das Unternehmen so interessant für die Genossenschaft macht, wie sich die Zusammenarbeit gestaltet, wie die Marktaussichten für die gemeinsamen Entwicklungen rund um die E-Rechnungsplattform sind und wie sich die DATEV-Tochter langfristig weiterentwickeln wird.

Das Interview führte Benedikt Leder

DATEV magazin: Was macht die Expertise von b4value.net so wertvoll für DATEV, sodass die Genossenschaft das Unternehmen erworben hat?

JENS FIEGE: Mit der Beteiligung hat sich DATEV zunächst einmal den Zugang zu wichtiger Plattformtechnologie und zu einem wachsenden Netzwerk im Bereich des elektronischen Daten- und Dokumentenaustauschs gesichert. Gerade vor dem Hintergrund der anstehenden E-Rechnungspflicht in Deutschland und der Meldesysteme für die Umsatzsteuer, die in den kommenden Jahren in den europäischen Mitgliedstaaten etabliert werden, ist beides sehr wertvoll. Die Digitalisierung von Rechnungen war schon die Gründungsidee von b4value.net, damit beschäftigt man sich hier schon seit 20 Jahren. Dementsprechend sind wir da im Moment technologisch in der Poleposition und können die Anforderungen der E-Rechnung leicht abdecken. Dass die Beteiligung eine gute Entscheidung war, zeigt sich übrigens auch daran, dass DATEV nicht der einzige Interessent war und wir auch heute noch Angebote von Unternehmen bekommen, die sich gerne beteiligen würden.

b4value.net bleibt ein eigenständig am Markt auftretendes Unternehmen, gleichzeitig wird es enger in die Entwicklungen von DATEV im E-Rechnungsumfeld einbezogen. Ist das eine natürliche Symbiose oder doch eher ein Spagat?

Bei b4 steht der Netzwerk- und Plattformgedanke an oberster Stelle. Dahinter steht die Überzeugung, dass man etwas so Großes nicht allein stemmen kann.

Im TRAFFIQX® Netzwerk gibt es verschiedene Provider, zu denen auch DATEV schon lange zählt. Die Zusammenarbeit mit DATEV in Sachen E-Rechnungsplattform ist zu beiderseitigem Nutzen, denn die Funktionalitäten, die wir dabei schaffen, entwickeln die gesamte Basistechnologie weiter. Das kommt letztlich allen Produktlinien bei b4value.net zugute und dient damit auch allen Providern im Netzwerk. Insofern trifft es der Ausdruck Symbiose schon recht gut.

Sie sind seit Juni Geschäftsführer dort. Wie definieren Sie Ihre Rolle und wie funktioniert das Zusammenspiel mit den weiteren Geschäftsführern?

In der Anfangszeit habe ich mich scherzhaft als Azubi im Chefesessel bezeichnet, so viel Neues kam auf mich zu. Aber das Team hat mir den Einstieg leicht gemacht und mich bei allen Fragen und Themen sehr gut unterstützt. Auch die Zusammenarbeit mit den Geschäftsführerkollegen gestaltete sich sehr unkompliziert und war von Beginn an von sehr hohem Vertrauen geprägt. Die beiden sind ja gleichzeitig auch die Gründer von b4, und es ist ihnen sehr wichtig, dass die Zukunft des Unternehmens und natürlich auch der Beschäftigten hier langfristig gesichert ist.

Welche Ziele haben Sie sich gesteckt und auch schon erreicht?

Mein Ziel war es, zunächst das Unternehmen kennenzulernen und den Netzwerkgedanken zu verinnerlichen. Darüber hinaus habe ich mich an der ein oder anderen Stelle schon mit eigenen Ideen eingebracht. Nahziel für uns ist natürlich die E-Rechnung. Der 1. Januar 2025 ist ein wichtiges Datum für uns. Bis dahin müssen wir den Empfang der E-Rechnung großflächig gewährleisten. Die nächste große Etappe kommt dann 2027 beziehungsweise 2028, wenn alle Unternehmen sukzessive auch E-Rechnungen versenden müssen. Wir sind darauf eingestellt und wollen möglichst viele Kunden für unsere Lösungen begeistern – sowohl für die DATEV E-Rechnungsplattform als auch für das TRAFFIQX® Netzwerk. E-Rechnungen sind dem Gründungsgedanken von b4value.net immanent und seit 20 Jahren bedienen wir die Innovatoren und Early Adopters in diesem Segment der Digitalisierung. Unsere Kundenbasis besteht also aus Unternehmen, die den elektronischen Rechnungsaustausch bereits als prozessualen und auch finanziellen Vorteil für sich erkannt haben. Durch die gesetzliche Pflicht müssen nun alle anderen Unternehmen nachziehen und brauchen eine Lösung. Derzeit haben wir rund 130.000 Unternehmen als registrierte Teilnehmer im TRAFFIQX® Netzwerk, das Potenzial durch die E-Rechnung liegt bei zwei bis zweieinhalb Millionen.

Dieses Potenzial teilt sich aber auf viele Anbieter auf, oder nicht?

Wir sehen zwar gerade neue Marktbegleiter auftreten, aber die haben eher den Fokus auf größeres Projektgeschäft. Und sie haben technologisch noch eine ganz große Lücke zu schließen. Für uns liegt die Herausforderung eher darin, unsere Plattform so auszubauen, dass wir schnell sehr, sehr viele Unternehmen anbinden können. Wir müssen also auf der einen Seite Angebote schaffen,

die auch für die kleinen Unternehmen passen, also schlank, kostengünstig und schnell zu integrieren sind. Auf der anderen Seite müssen wir uns selbst prozessual weiterentwickeln, um möglichst schnell neue Kunden ins Netzwerk aufnehmen zu können. Bei beidem sind wir schon auf einem sehr guten Weg.

Wie wird sich b4value.net in den kommenden Jahren weiterentwickeln?

Der Netzwerkgedanke steht im Zentrum aller Überlegungen bei b4value.net, deshalb ist unser wichtigstes Ziel, dass das Netzwerk weiter wächst. Wir werden es durch die Aufnahme zusätzlicher Provider weiter stärken. Da gibt es bereits Anfragen entsprechender Anbieter. Und wenn wir das Thema E-Rechnung gerockt haben, werden wir uns auf jeden Fall mit weiteren Daten- und Dokumentarten beschäftigen. Neben Rechnung und Gutschrift sollen auch Bestellungen, Lieferavise und ähnliche Dokumente, die heute noch überwiegend papierhaft auftreten, über unsere Plattform ausgetauscht werden. Wir sind sicher, dass wir mehr und mehr Kunden und sehr viel mehr Transaktionen auf das Netzwerk bekommen, sodass wir auch ganz neue Services anbieten können. Wie für die Digitalisierung im Mittelstand ist die E-Rechnungspflicht auch für das TRAFFIQX® Netzwerk ein Booster und eine Bestätigung der Idee, die vor 20 Jahren zur Gründung von b4 geführt hat. Und die Entwicklung wird nicht an den Grenzen Europas enden. Im Prinzip sind wir auch für Provider aus weiteren Ländern offen.

Was hat Sie gereizt, die Geschäftsführung von b4 zu übernehmen, und welche früheren Erfahrungen helfen Ihnen in dieser Position?

Mich hat zunächst das Thema gereizt, weil es als Digitalisierungsbeschleuniger so wichtig für die zukünftige Entwicklung in Deutschland und in Europa ist. Für mich persönlich ist es eine großartige Chance, mich mit den neuen Aufgaben selbst weiterzuentwickeln und dazuzulernen. Die dazu nötige Abwechslung habe ich auch bei DATEV schon geschätzt. Dort war ich zunächst viele Jahre im Außendienst, später habe ich intern ein Projekt im Finanzbereich geleitet, in dem wir SAP eingeführt haben, und zuletzt war ich Product Owner in der Internen IT bei DATEV. Da ist die Geschäftsführung eines Unternehmens noch einmal eine faszinierende neue Aufgabe. Und hier im Team macht der Job zudem noch richtig viel Spaß. ●

BENEDIKT LEDER

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

Mit dem TRAFFIQX® Netzwerk betreibt b4value.net eine etablierte und bewährte Plattform für den sicheren elektronischen Dokumenten- und Datenaustausch im europäischen Raum.

Zukunftsfähigkeit langfristig erhalten

GESA MERENSKY

Leiterin Pricing & Costing und Business Intelligence bei DATEV

FREDERIK FÜRST

Leiter Controlling bei DATEV

Preiserhöhungen | DATEV setzt die regelmäßige Erhöhung der Preise zum 1. Januar 2025 fort. Weiterhin hohe Investitionen in neue Technologien auf dem Weg in die Cloud machen diese Schritte nötig. Zudem stehen Änderungen bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen an, die sich auf die künftige Preispolitik auswirken. Im Interview sprechen Gesa Merensky und Frederik Fürst über die Hintergründe.

Das Interview führte Markus Riedl

DATEV magazin: Herr Fürst, nach 2023 passt DATEV erneut Preise an. Damals war die Inflation auf ihrem Höhepunkt.

Warum erfolgt jetzt eigentlich schon wieder eine Anpassung?

FREDERIK FÜRST: Vorab möchte ich eines festhalten: Die Ertragslage unserer Genossenschaft ist nach wie vor sehr solide. Man muss aber auch konstatieren, dass die Kosten auch nach dem Höhepunkt der allgemeinen Teuerung generell nach wie

vor steigen – gerade im Technologieumfeld. In dieser herausfordernden Gemengelage haben wir darauf zu achten, dass unsere Zukunfts- und Innovationsfähigkeit, vor allem in technologischer Hinsicht, aber auch beim Personal, langfristig erhalten bleibt. Die Entwicklung unseres Produktportfolios in die Cloud ist eine unerlässliche Voraussetzung für unsere künftige Wettbewerbsfähigkeit. Sie voranzutreiben, kostet Geld, aber nur so

können wettbewerbsfähige Produkte und Dienstleistungen, die auf den aktuellsten Technologien basieren, den Mitgliedern und Kunden zugänglich gemacht werden.

Können Sie diese Investitionen in Technologie, aber auch die Kosten der Entwicklung des Produktportfolios in die Cloud näher konkretisieren?

FREDERIK FÜRST: In der Vergangenheit benötigten wir bei unseren Mitarbeitern vor allem Know-how zu On-Premises-Software und zu klassischer Rechenzentrumstechnologie.

Doch schon jetzt und vor allem mit Blick auf die künftige Entwicklung müssen die Mitarbeiter in erster Linie Cloud-Lösungen entwickeln und betreiben können. Dies bedarf eines gewissen Skill Shifts, also der Erweiterung des Wissens und der Fähigkeiten unserer aktuellen Mitarbeiter. Im Rahmen der Strategie der Portfolioentwicklung stellen wir zwar stets aktuelle On-Premises-Produkte zur Verfügung, liefern aber gleichzeitig ständig Mehrwert durch Cloud-Lösungen und gehen parallel den Weg in die Cloud mit klarem Fokus auf Kanzleiprozesse und Kundennutzen weiter. Natürlich brauchen wir neben den angesprochenen Investitionen in die Fähigkeiten unserer Mitarbeiter dafür auch andere IT-Infrastrukturen. All das tun wir, damit die Kanzleien in Zukunft besser und effizienter arbeiten können. Ineinandergreifende Prozesse, umfangreiche Kollaborationsszenarien, etwa mit den Mandanten, und zunehmende Automatisierung sind die Schlüssel hin zu mehr Effizienz. Und genau dabei werden die DATEV-Cloud-Lösungen Kanzleien künftig unterstützen.

Können die Kostensteigerungen nicht auch anderweitig abgefangen werden? Und was hat DATEV auf der Kostenseite in den vergangenen Jahren getan?

FREDERIK FÜRST: Wir behalten die Kostenseite permanent im Blick und fokussieren uns in der Mittelverwendung. Ohne deutliche Effizienzsteigerungen in der bestehenden Struktur können wir zukünftige Dienstleistungen weder entwickeln noch kosteneffizient betreiben. Ein zusätzlicher Schwerpunkt liegt dabei auch in permanenten Verbesserungen unserer Beschaffung und der Einkaufskonditionen. Hier kommt die Gründungsidee von DATEV zum Tragen: Die Genossenschaft beschafft und betreibt Technologie, die für jeden Steuerberater einzeln schlichtweg nicht zu tragen wäre. Erst die Genossenschaft ermöglicht es, die – im Übrigen teure – aktuelle und zukünftige Technologie durch Skalierungseffekte zu angemessenen Preisen anzubieten. In der Infrastruktur achten wir stets auf den kosteneffizienten Einsatz von Technologielösungen. Kostenzuwächse außerhalb der Wertschöpfung wurden in den letzten Jahren bereits eingeschränkt, alles lässt sich durch Sparmaßnahmen aber nicht auffangen.

Neue Technologien benötigen hohe Investitionen, das gilt nicht nur für DATEV, sondern für die gesamte IT-Branche.

GESA MERENSKY: Wir tun also einiges, um die Kosten im Rahmen zu halten. Zusammenfassend muss man aber auch klar sagen: Neue Technologien benötigen hohe Investitionen, das gilt nicht nur für DATEV, sondern für die gesamte IT-Branche. Deshalb sind in der Branche auch kontinuierliche Preiserhöhungen marktüblich.

Passt sich DATEV künftig diesen Gepflogenheiten am Markt an, Frau Merensky?

GESA MERENSKY: Unsere Mitglieder und Kunden haben in der Vergangenheit immer wieder den Wunsch an uns herangetragen, dass unsere Preiserhöhungen planbarer sein sollen. Wir werden daher, wie gerade erwähnt, wie marktüblich, auf eine kontinuierliche Preispolitik umstellen und künftig die Preise regelmäßig auf niedrigerem Niveau erhöhen. Bisher wurden die Preise entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach bestimmten Kriterien der allgemeinen Teuerung anlassbezogen erhöht. Dies geschah bereits mit einer gewissen Regelmäßigkeit. Wir haben uns sozusagen auf kontinuierliche Erhöhungen schon zubewegt. Nun setzen wir diese kontinuierlichen Erhöhungen konsequent um.

Stichwort Kontinuität: Die Preiserhöhungen erfolgen auf Basis der AGB. Steht hier also auch eine Änderung ins Haus?

GESA MERENSKY: Ja, hier wird es Anpassungen bei den Klauseln zur Preiserhöhung geben, um rechtliche Sicherheit und Verlässlichkeit für alle Seiten zu gewährleisten. Künftig besteht beispielsweise Klarheit, was den Turnus der Erhöhungen angeht. Bislang kam die Info über Preiserhöhungen stets anlassbezogen, sie waren deshalb nicht auf lange Sicht planbar für Kanzleien und Mandanten, auch wenn wir dabei die Mitglieder und Kunden natürlich stets so frühzeitig wie möglich informiert haben. Nun wird das gesamte System der Preisanpassungen von sich aus transparenter. Letztendlich läuft alles auf eine jährliche Preiserhöhung im niedrigen einstelligen Bereich hinaus.

Können Sie den Umfang der aktuell anstehenden Erhöhung in etwa umreißen?

GESA MERENSKY: Wir handeln stets umsichtig, ohne Mitglieder und Kunden zu überfordern – und grundsätzlich immer im Sinne der Genossenschaft. Auch dieses Mal gehen wir mit Augenmaß vor und werden die Kostensteigerungen nicht in vollem Umfang weitergeben. Konkrete Informationen rund um die anstehenden Preiserhöhungen werden wir demnächst fristgerecht kommunizieren. ●

MARKUS RIEDL

Redaktion DATEV magazin

KLARTEXT – Unternehmerischer Mut und Anpassungsfähigkeit

Wir werden gegenwärtig mit vielen Herausforderungen konfrontiert. Ob privat, beruflich, die wirtschaftliche oder politische Situation – und natürlich immer wieder diese Ampel. Es herrscht viel Bewegung und viel Chaos in den Köpfen.

**// Gute
Unternehmer
sind Vordenker
und Macher.**



Häufig hat man das Gefühl der Hilflosigkeit, ohne etwas an der eigenen Lage ändern zu können. Dabei ist das nur zum Teil richtig: Ändere, was Du ändern kannst, und nimm Dinge hin, die Du nicht (unmittelbar) ändern kannst. Dazu bedarf es vor allem, die Einstellung positiv zu verändern. Von echten Unternehmerinnen und Unternehmern kann man da viel lernen. Vor noch gar nicht langer Zeit bin ich auf ein beeindruckendes Beispiel der Anpassungsfähigkeit an gegebene Situationen gestoßen: Bei Stark- oder Dauerregen steht die Stadt Passau mit ihren drei Flüssen immer wieder vor einer enormen Herausforderung. Geschäftsräume und Keller werden überschwemmt, Schlamm und Schutt bleiben zurück. Doch anstatt zu verzweifeln oder auf Hilfe von außen zu warten, ergreifen die fluterprobten Menschen in Passau selbst die Initiative. Sie sind mutig und drehen die Wasserhähne in ihren eigenen Kellern auf und fluten bewusst mit Leitungswasser, um das größte Übel – den Schlamm und Matsch – zu vermeiden. Welch ein pragmatischer und furchtloser Ansatz, der zeigt, wie wichtig es ist, proaktiv mit Herausforderungen umzugehen.

Das ist Mut! Würden Sie Ihr eigenes Eigentum mit Wasser fluten?

Erfolgreiche Unternehmen in den USA sind ein weiteres Beispiel für unternehmerische Resilienz. Wer künftig im Weißen Haus sitzt, ist für diese Unternehmer zweitrangig. Sie konzentrieren sich auf ihre unternehmerische Leistung, gestalten aktiv ihre eigene Zukunft und fordern die Politik auf, hier ihren Beitrag zu leisten. Politik ist schließlich für das Volk da und nicht umgekehrt. Anstatt sich über die politischen Rahmenbedingungen zu beschweren, nutzen sie die gegebenen Situationen zu ihrem Vorteil.

Handeln statt Jammern! Dieses proaktive Agieren ist der entscheidende Faktor für den Erfolg.

Gute Unternehmer sind Vordenker und Macher. Das bedeutet, ständig nach vorne zu schauen, Risiken einzugehen und trotz komplizierter Umstände weiterzumachen. Ziel ist es, aus jeder Situation das Beste zu machen und niemals den Glauben an den eigenen Erfolg zu verlieren. Die Geschichten aus Passau und den USA sind inspirierende Beispiele dafür. Sind Sie Unternehmer? ●

PROF. DR. PETER KRUG

Chief Markets Officer (CMO) der DATEV eG

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug

DATEV Analyse und Planung

Neue Cloud-Lösung

Schnell und einfach planen | Die Cloud-Anwendung DATEV Analyse und Planung erstellt auf Basis der BWA-Planwerte eine Liquiditätsplanung als Grundlage für jedes Mandanten- und Bankgespräch. Setzen Sie auf die zeitsparende Lösung für fundierte Entscheidungen.

Die neue Cloud-Anwendung DATEV Analyse und Planung übernimmt automatisch die Istdaten sowie vorhandene BWA-Planwerte. Mithilfe der Steigerungsfunktion, der automatischen Steuerberechnung und der Krediterfassung bietet die neue Anwendung eine schnelle Erstellung von BWA- und Liquiditätsplanungen. DATEV Analyse und Planung ermöglicht eine Planung auf Kontenebene und bietet eine übersichtliche grafische Darstellung wichtiger Kennzahlen.

„Die Planung auf Kontenebene sowie die einfache und übersichtliche Bedienung der neuen Cloud-Anwendung DATEV Analyse und Planung haben mich überzeugt, die Anwendung zukünftig für jegliche Planungen für meine Mandanten einzusetzen.“

MARKUS JORNITZ

Unternehmensberater in der PLANARIS Unternehmensgruppe

Vorteile für Kanzleien und Mandanten

Dank des bekannten BWA-Schemas können Ihre Mandantinnen und Mandanten die Planungen einfach nachvollziehen und sich aktiv in den Planungsprozess einbringen. Bei Bankgesprächen hilft Ihnen die automatisch generierte Zahlungsübersicht, attraktive Konditionen zu sichern und eine solide Verhandlungsbasis zu schaffen.

Nutzung für Kanzleien

Die neue Cloud-Anwendung DATEV Analyse und Planung ist im Paket Wirtschaftsberatung classic ohne Aufpreis erhältlich. Darüber hinaus ist DATEV Analyse und Planung auch im DATEV Mehrwert-Angebot enthalten.

Ausblick

DATEV Analyse und Planung wird sukzessive weiterentwickelt. Weitere geplante Themen sind beispielsweise:

- Planung auf fünf Jahre
- Investitionsplanung
- Bilanzplanung

Diese Erweiterungen tragen dazu bei, die Funktionalität und Vielseitigkeit der Anwendung DATEV Analyse und Planung kontinuierlich zu verbessern und Ihnen eine kurz- und mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung Ihrer Mandanten zu ermöglichen. Die 2024 verfügbare Version von DATEV Analyse und Planung hat noch nicht den Funktionsumfang von DATEV Unternehmensplanung.

MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/analyseundplanung

DATEV Automatisierungsservice Bank

Das Upgrade für Ihre Kanzlei

Automatisierung | Erledigen Sie Ihre Bankbuchungen mithilfe künstlicher Intelligenz – schnell und präzise.

Seit August 2024 haben wir einen neuen Automatisierungsservice für Bankbuchungen im Angebot. Der Automatisierungsservice Bank ergänzt den bereits etablierten Automatisierungsservice Rechnungen und arbeitet wie dieser mit künstlicher Intelligenz. Das System lernt mit jeder Buchung dazu und kann so immer besser Buchungsvorschläge für wiederkehrende Sachkontobuchungen im elektronischen Bankbuch erkennen. Dadurch verbessert sich die Buchführungsqualität kontinuierlich und es wird Zeit gespart. Ein entscheidender Vorteil: Es müssen keine Lerndateien mehr angelegt und gepflegt werden. Die Buchungsvorschläge werden aus Kontoumsatzinhalten und historischen Daten erstellt. Der neue Automatisierungsservice kann die im Verwendungszweck enthaltenen Informationen nutzen, um Buchungen automatisch aufzuteilen, zum Beispiel bei Darlehensbuchungen. Dies war bisher mit den herkömmlichen Lerndateien nicht möglich. Aktivieren Sie jetzt den neuen Automatisierungsservice Bank ganz einfach pro Bankverbindung in Kanzlei-Rechnungswesen.

MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/asr

IMPRESSUM



Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Kathrin Ritter **Redaktion Rubrik Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Dirk Utecht | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** DATEV Digital & Print Solution Center, Sigmundstraße 172, 90431 Nürnberg **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 43.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.



SEBASTIAN DREXL

M. A. Taxation, Steuerberater, Landwirtschaftliche Buchstelle, Partner bei Simon & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB in Landsberg am Lech

„Mandanten schätzen Pragmatismus“

Sebastian Drexel, 34, ist Steuerberater und Teilhaber bei Simon & Partner, einer etablierten Kanzlei in Landsberg am Lech. Sein Auftritt im Kreis der Führungsmannschaft auf der Homepage unterstreicht bereits die besondere Rolle und Aufgabe, die er im Team erfüllt – als Schrittmacher für die rasante Weiterentwicklung der Kanzlei. Ein Eindruck, der sich vollauf bestätigt, wenn man mit ihm spricht.

Keine Kanzlei im herkömmlichen Sinne

Und so kommt er denn auch gleich zur Sache: „Der USP unserer Kanzlei ist es, keine Kanzlei zu sein.“ Wie bitte? Sebastian Drexel lacht: „Nun, nicht im üblichen Sinne, meine ich natürlich. Wir sind ein agiles Unternehmen, das sich als Prozessberater für unsere

Keine Kanzlei kann
die nächsten zehn
Jahre überstehen,
wenn sie sich nicht
um Prozessoptimie-
rung kümmert.

Mandanten versteht. Für diese übernehmen wir nicht nur betriebswirtschaftliche Kernaufgaben, sondern generieren darüber hinaus echten Mehrwert, der die Zukunftsfähigkeit der Betriebe sicherstellen soll.“ Das geht nur mit einem gewissen Maß an Pragmatismus, gepaart allerdings mit einer steten Innovationsbereitschaft, die sich die Kanzlei Simon & Partner und ganz besonders Sebastian Drexl selbst auf die Fahnen geschrieben haben. „Wir haben bestimmte Ressorts geschaffen, so bin ich beispielsweise zuständig für Innovation und Strategie, was bedeutet, dass ich nur zu einem kleineren Teil meiner Zeit fachlich arbeite, zu einem größeren Teil jedoch als Innovationstreiber, der Prozesse durchleuchtet, digitalisiert, verschlankt. Auch organisatorisch hat dies seinen Niederschlag gefunden. So haben wir 2021 eine Tochtergesellschaft gegründet, die conlline consulting GmbH, ein Spin-off der Kanzlei Simon & Partner, die sich nur mit Prozessberatung beschäftigt und deren Geschäfte ich zusammen mit Katharina Bucher führe – Schwerpunkt ist hier insbesondere die Prozessoptimierung in der Finanzbuchführung. Denn kein Unternehmen ist wie das andere. Wir durchleuchten die Workflows in der Warenwirtschaft, der Buchführung: Was passiert mit einer Rechnung, bis sie erfasst, geprüft, freigegeben, gestempelt, verbucht und abgeheftet ist? Wir passen die Prozesse in den Mandantenunternehmen behutsam, aber entschlossen an, und am Ende steht idealerweise eine hoch effiziente, volldigitale Buchführung. Für die conlline consulting haben wir uns in agilem Projektmanagement fortgebildet und setzen überhaupt auf ständige Weiterbildung.“ Die Vermutung, dass eine solche Spezialisierung wohl für kleinere Kanzleien kaum machbar wäre, lässt Sebastian Drexl nicht gelten: „Es genügt, wenn ein Mitarbeiter hier über spezifisches Know-how verfügt, in die Mandantenbetriebe geht und aus den dortigen Abläufen heraus die Buchführung gegebenenfalls neu aufsetzt. Und ich gehe noch weiter: Keine Kanzlei kann die nächsten zehn Jahre unbeschadet überstehen, wenn sie sich um diese Dinge nicht kümmert. Wir erklären und treffen nachvollziehbare Entscheidungen, wollen aber freilich niemanden belehren. Mandanten schätzen diesen gesunden Pragmatismus, und als studierter Land- und Forstwirt, der von einem Bauernhof stammt, weiß ich nur zu gut, was das heißt.“

Jeder trägt Verantwortung

Zum USP der Kanzlei gehört auch, dass sie sich eine differenzierte Struktur gegeben hat. „Diese überträgt jedem einzelnen Mitarbeiter ein Höchstmaß an Verantwortung, im Team, für Fachliches, für übergreifende Aufgaben, wodurch letztlich jeder Mitarbeiter Einfluss auf die Geschicke der Kanzlei hat und ich viele Managementaufgaben delegieren kann“, so Sebastian Drexl. Diese Dynamisierung verändert auch den Prozess der Fachkräftegewinnung. Die Teams entscheiden maßgeblich mit darüber, wer zu ihnen passt und wer nicht. „Wir haben die Erfahrung gemacht: Es muss nicht unbedingt ein Steuerfachangestellter sein, es kann auch eine Industriekauffrau sein, die super ins Team passt, zahlenaffin ist und durch ein gutes Onboarding die digitale Buchführung in kurzer Zeit zu beherrschen lernt. Wir haben hier jüngst erst eine exzellente Erfahrung machen dürfen.“

Qualitatives Wachstum

Auf einen letzten Punkt legt die Kanzlei Simon & Partner Wert, wie Sebastian Drexl betont: „Wir wollen quantitativ gar nicht groß wachsen, wir wollen vielmehr unsere Mandate veredeln und mit denen die Kooperation vertiefen, die unser Werteverständnis und unseren Blick auf die Zukunft teilen, das ist unser Ziel.“ ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

Erfolgreich Fachkräfte gewinnen, binden und weiterentwickeln. **GEMEINSAM.**



Stellen Sie jetzt Ihre Kanzlei zukunftssicher auf –
wir unterstützen Sie dabei.

Fachkräfte für Steuerkanzleien zu gewinnen oder Mitarbeitende langfristig in der Kanzlei zu binden, wird immer schwieriger. Werden Sie daher jetzt aktiv, um den veränderten Ansprüchen und Erwartungen am Arbeitsmarkt besser gerecht zu werden.

Unsere gemeinsame Initiative unterstützt Sie **mit einer bundesweiten Imagekampagne und Stellenbörse sowie wirksamen Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten** dabei, Ihre Attraktivität als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nachhaltig zu steigern.

initiative-gemeinsam-handeln.de

GEMEINSAM handeln!
Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.

